

# VERBANDSNACHRICHTEN

AUSGABE 3 | 2023

23.11.23

## TAXarena HAMBURG

Die Fachmesse für Steuerkanzleien

### AUS DEM HAMBURGER VERBAND

TaxTalents-Veranstaltung am

23. August 2023, S. 12

TAXarena am 23. November 2023

in Hamburg wird noch größer, S. 22

### VOM DSTV

Der DStV-Praxenvergleich 2023

beginnt – Jetzt teilnehmen!, S. 35

Das Magazin des  
Steuerberaterverbandes  
Hamburg

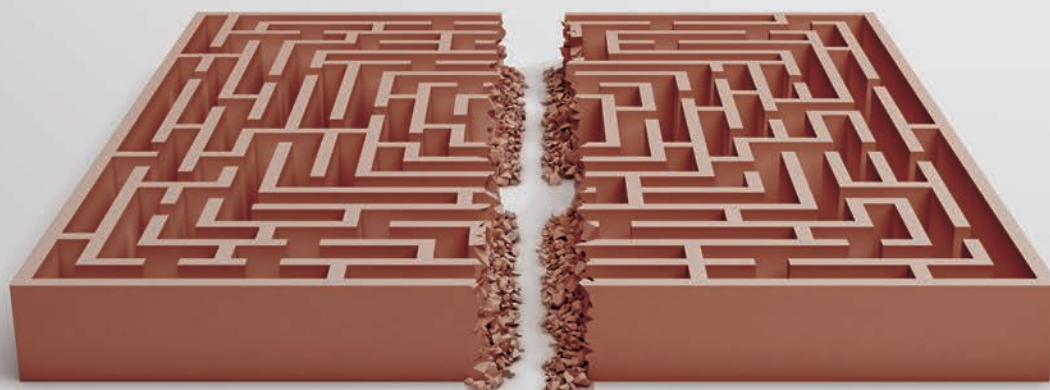
**STEUER  
BERATER  
VERBAND**

Hamburg e.V.

# Agenda:

# Profi-Software darf auch einfach sein. Mehr Fokus aufs Wesentliche.

- Enthält alle Funktionen für Ihr Tagesgeschäft
- Bleibt dabei schlank und einfach in der Handhabung
- Mit zahlreichen Automatisierungen und Eingabehilfen
- Alle rechtlichen und funktionellen Updates inklusive
- Plus ausgezeichnetem Service, der Sie nie allein lässt



Das Komplettsystem bietet Ihnen alles, was Sie von einer Kanzleisoftware erwarten. Arbeiten Sie ab sofort einfacher, angenehmer und rentabler – und das bereits ab 139 Euro\* pro Monat: [agenda-steuerberater.de/software](https://agenda-steuerberater.de/software)



\*zzgl. gesetzl. USt und nutzungsabhängiger Kosten

## INHALTSVERZEICHNIS

### AUS DEM HAMBURGER VERBAND

|  |           |
|--|-----------|
| Vorwort  | <b>6</b>  |
| Sommerfest in „Die Bucht“ am 6. Juli 2023  | <b>7</b>  |
| Golf-Turnier Law meets Tax am 7. Juli 2023   | <b>9</b>  |
| 26. BEMER Cyclastics im Team<br>„Steuerberaterverband HH 60/100“                                     | <b>11</b> |
| TaxTalents-Veranstaltung des Steuerberaterverbandes<br>Hamburg e.V. am 23. August 2023               | <b>12</b> |
| Seminar „Einstieg für Hochschulabsolventen“  | <b>14</b> |
| Mitgliederversammlung 2023   | <b>15</b> |
| 16. Steuerberater Golf Cup von Westerland  | <b>16</b> |
| 57. Steuerrechtliches Seminar Westerland   | <b>18</b> |
| TAXarena am 23. November 2023 in Hamburg<br>wird noch größer   | <b>22</b> |
| Vom Vorstand und der Geschäftsführung wahrgenommene<br>Termine in der Zeit vom 01.07. bis 30.09.2023 | <b>24</b> |
| Neuzugänge von Mitgliedern in der Zeit vom<br>01.07. bis 30.09.2023                                  | <b>25</b> |
| Verstorbene Mitglieder   | <b>25</b> |

### VERANSTALTUNGEN IM ÜBERBLICK

|                      |           |
|----------------------|-----------|
| Termine – Vorträge   | <b>26</b> |
| Präsenzseminare      | <b>26</b> |
| LIVE-Online-Seminare | <b>29</b> |

### VOM DSTV

|  |           |
|--|-----------|
| Beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen –<br>DStV begrüßt Neuregelungsvorschläge des BMF | <b>35</b> |
| Der DStV-Praxenvergleich 2023 beginnt – Jetzt teilnehmen!                                  | <b>35</b> |
| Geldwäscheprävention: DStV erinnert an<br>Registrierungspflicht für Steuerberater          | <b>36</b> |
| Fachkräftemangel im Fokus: Austausch mit<br>BA-Vorsitzender Andrea Nahles                  | <b>37</b> |
| Absenheitsübersicht 2024 – Urlaubsplanung in der<br>Kanzlei auf einen Blick                | <b>38</b> |

### BERUFS AUSÜBUNG

|   |           |
|---|-----------|
| Zufriedene Auszubildende  | <b>39</b> |
| Quiet Quitting  | <b>41</b> |
| Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege                     | <b>47</b> |
| Haufe-Studie: Nachwuchskräfte Generation Z –<br>was sie denken und wollen | <b>49</b> |
| Excel mal einfach!  | <b>52</b> |
| Aufgeklärt! Die drei größten Kanzlei-Mythen                               | <b>55</b> |

### STEUERRECHT

|  |           |
|--|-----------|
| Die Immobilie im Nachlass  | <b>57</b> |
| Finanzgericht Münster: Vertriebsmitarbeiter können als<br>Gehilfen einer Steuerhinterziehung gemäß § 71 AO für<br>Steuerschulden der Kunden des Kassenunternehmens<br>in Haftung genommen werden | <b>64</b> |
| Erbfallkostenpauschale für den Nacherben   | <b>68</b> |

### ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

|  |           |
|--|-----------|
| Abmeldungen in Ausnahmefällen – mit Abgabegrund 34                             | <b>71</b> |
| Zugriff des Arbeitgebers auf E-Mail-Postfächer<br>ausgeschiedener Arbeitnehmer | <b>73</b> |

### GESUNDHEIT

|  |           |
|--|-----------|
| Ganz einfach mit Bluspenden Leben retten | <b>76</b> |
|--|-----------|

### IMPRESSUM

**15**

### BEILAGENHINWEIS

|  |
|--|
| Verlag C.H.Beck: Aktuell zum Steuerrecht 2023/2024 |
| TAXarena am 23.11.2023                             |
| TeleTax: FARC-Lehrgang ab 15.01.2024               |

**VERANSTALTUNGSÜBERSICHT DER BEZIRKSGRUPPEN**

(DIESER PLAN IST VORLÄUFIG. PLANÄNDERUNGEN TEILEN WIR IHNEN PER E-MAIL MIT!)

| <b>BEZIRKSGRUPPE</b><br>Veranstaltungsbeginn jeweils um 18.00 Uhr   | <b>JULI 2023</b>  | <b>AUGUST 2023</b>   |
|---|---|--|
| <p><b>BERGEDORF</b></p> <p>Versammlungsort: LOLA Kulturzentrum e.V., Lohbrügger Landstraße 8, 21031 Hamburg<br/>Tel. 040 7247735</p> <p>Bezirksgruppenleiterin: Marina Wiedenroth, StBin<br/>Südring 20, 21465 Wentorf<br/>Tel. 040 81974830, Fax 040 819748329</p>                             | <p><b>Keine<br/>Veranstaltung</b></p>   | <p><b>Do., 31.08.</b></p> <p>Aktuelles Erbschaftsteuerrecht</p> <p>Steffi Scharf, LL.M.<br/>FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz</p>                                   |
| <p><b>MITTE</b></p> <p>Versammlungsort: Grone-Schule, Heinrich-Grone-Stieg 1, 20097 Hamburg</p> <p>Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Kfm. Dr. Holger Niemitz, StB<br/>Wacholderweg 25, 21629 Neu Wulmstorf<br/>Tel. 040 7005338</p>   | <p><b>verlegt auf<br/>Mo., 23.10.</b></p> <p>Aktuelles Umwandlungssteuerrecht<br/>Dipl.-Finw. (FH)<br/>Susanne Leppin<br/>Betriebsprüferin<br/>FA Hamburg-Mitte</p> | <p><b>Keine<br/>Veranstaltung</b></p>  |
| <p><b>NORD</b></p> <p>Versammlungsort: Restaurant „The Locks“, Marienhof 6, 22399 Hamburg<br/>Tel. 040 6116600</p> <p>Bezirksgruppenleiterin: Dipl.-Kfm. Andrea Möller, StBin<br/>Senke 19, 22393 Hamburg<br/>Tel. 040 60096687, Fax 040 60096686</p>   | <p><b>Keine<br/>Veranstaltung</b></p>   | <p><b>Do., 31.08.</b></p> <p>Aktuelles zum Insolvenzrecht unter Corona</p> <p>Thorben Langhinrichs<br/>Rechtsanwalt</p>  |
| <p><b>OST</b></p> <p>Versammlungsort: Clubhaus SC Condor, Berner Heerweg 188, 22159 Hamburg<br/>Tel. 040 6451848</p> <p>Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde, StB<br/>Flachsland 10, 22083 Hamburg<br/>Tel. 040 6547040, Fax 040 6534573</p>                                 | <p><b>Keine<br/>Veranstaltung</b></p>   | <p><b>Di., 29.08.</b></p> <p>Qualitätsmanagement</p> <p>DATEV eG</p>   |
| <p><b>SÜD</b></p> <p>Versammlungsort: Privathotel Lindtner, Heimfelder Straße 123, 21075 Hamburg<br/>Tel. 040 790090</p> <p>BG-leiter: Dipl.-Kfm. (FH) Stephan Harzer, StB, WP, CVA<br/>c/o Dürkop Möller und Partner mbB, WPG, StB<br/>Am Kaiserkai 62, 20457 Hamburg<br/>Tel. 040 3339540</p> | <p><b>Keine<br/>Veranstaltung</b></p>   | <p><b>Mo., 28.08.</b></p> <p>Erbrecht/<br/>Testamentsvollstreckung</p> <p>Annika Thein<br/>Vorsitzende Richterin am Landgericht Hamburg und<br/>Dr. Tobias Thein, RA</p> |
| <p><b>WEST</b></p> <p>Versammlungsort: Röperhof<br/>Agathe-Lasch-Weg 2, 22605 Hamburg<br/>Tel. 040 8811200</p> <p>Bezirksgruppenleiterin: Daniela Ebert, StBin<br/>Holstenplatz 18, 22765 Hamburg<br/>Tel. 040 4316650, Fax: 040 43166544</p>   | <p><b>Mi., 05.07.</b></p> <p>Steuerfahndung/<br/>Betriebsprüfung</p> <p>Dipl.-Finw. (FH)<br/>Frank Stendel<br/>Steuerberater/RA/<br/>FAHandelsRGes.R/FAStR</p>      | <p><b>Keine<br/>Veranstaltung</b></p>  |

**JETZT IMMER  
DONNERSTAGS**

| SEPTEMBER 2023   | OKTOBER 2023  | NOVEMBER 2023   | DEZEMBER 2023   |
|--|---|---|---|
| <p><b>Do., 28.09.</b><br/>Qualitätsmanagement</p> <p>DATEV eG</p>  | <p><b>Do., 26.10.</b><br/>Aktuelles zum Insolvenzrecht für Steuerberater</p> <p>Thorben Langhinrichs<br/>Rechtsanwalt</p>         | <p><b>Do., 30.11.</b><br/>Aktuelles<br/>Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves<br/>AOK Hamburg<br/>Leiterin des Kompetenzzentrums für Steuerberater</p> | <p><b>Keine<br/>Veranstaltung</b></p>   |
| <p><b>Mo., 11.09.</b><br/>Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegart<br/>FA Hamburg-Altona</p>  | <p><b>Mo., 09.10.</b><br/>Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH)<br/>Martin Sieden<br/>FA für Großunternehmen</p> | <p><b>Mo., 13.11.</b><br/>Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dr. Martin Mues, LL.M.<br/>Finanzgericht Hamburg</p>                                       | <p><b>Mo., 11.12.</b><br/>Steuerfahndung/<br/>Betriebsprüfung</p> <p>Dipl.-Finw. (FH)<br/>Frank Stendel<br/>Steuerberater/RA/<br/>FAHandelsRGes.R/FAStR</p>           |
| <p><b>Do., 28.09.</b><br/>Aktuelles zu ErbschaftSt u. GrunderwerbSt</p> <p>Steffi Scharf, LL.M.<br/>FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz</p>             | <p><b>Do., 26.10.</b><br/>Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegart<br/>FA Hamburg-Altona</p>                                     | <p><b>Do., 16.11.</b><br/>Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH)<br/>Martin Sieden<br/>FA für Großunternehmen</p>                             | <p><b>Do., 14.12.</b><br/>Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves<br/>AOK Hamburg<br/>Leiterin des Kompetenzzentrums für Steuerberater</p>             |
| <p><b>Di., 19.09.</b><br/>Aktuelles Bilanzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH)<br/>Lennart Kuich<br/>Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p> | <p><b>Di., 10.10.</b><br/>Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegart<br/>FA Hamburg-Altona</p>                                     | <p><b>Di., 21.11.</b><br/>Aktuelles Steuerstrafrecht</p> <p>Dr. Karsten Webel, LL.M.<br/>FA Hamburg-Oberalster</p>  | <p><b>Di., 12.12.</b><br/>Betriebswirtschaftliche Beratung</p> <p>Dipl.-Kfm.<br/>Michael Tiedt, M.BC.<br/>Steuerberater</p>   |
| <p><b>Mo., 18.09.</b><br/>Aktuelles zu ErbschaftSt u. GrunderwerbSt</p> <p>Steffi Scharf, LL.M.<br/>FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz</p>             | <p><b>Mo., 30.10.</b><br/>Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegart<br/>FA Hamburg-Altona</p>                                     | <p><b>Mo., 20.11.</b><br/>Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH)<br/>Martin Sieden<br/>FA für Großunternehmen</p>                             | <p><b>Mo., 04.12.</b><br/>Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves<br/>AOK Hamburg<br/>Leiterin des Kompetenzzentrums für Steuerberater</p>             |
| <p><b>Mi., 06.09.</b><br/>Erbrecht: Gestaltung einer Familiengesellschaft</p> <p>Dr. Claus-Henning Hollmann<br/>Rechtsanwalt</p>                           | <p><b>Mi., 11.10.</b><br/>Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dr. Martin Mues, LL.M.<br/>Finanzgericht Hamburg</p>           | <p><b>Mi., 01.11.</b><br/>Aktuelles Bilanzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH)<br/>Lennart Kuich<br/>Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>    | <p><b>Mi., 06.12.</b><br/>Erbrecht/<br/>Testamentsvollstreckung</p> <p>Annika Thein<br/>Vorsitzende Richterin am Landgericht Hamburg und<br/>Dr. Tobias Thein, RA</p> |

Stand: 10. Juli 2023

## VORWORT

Von Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
Christian Ladehoff



wenn Sie diese Ausgabe unserer Verbandsnachrichten lesen – hoffentlich haben Sie hierzu die Zeit und Muße bei dem weiterhin hohen Arbeitsdruck, der auf uns allen lastet – ist der Sommer 2023 mit einem sehr schönen September als versöhnlichem Abschluss zu Ende und es steht für Sie mit hoher Wahrscheinlichkeit ein sehr arbeitsintensives letztes Quartal vor der Tür. Für diese „heiße“ Phase drücke ich Ihnen schon jetzt die Daumen, dass Sie und Ihre Mitarbeiter/innen gesund und zuversichtlich bleiben, damit die Aufgaben bewältigt werden können.

Wir, genauso wie viele Kollegialverbände haben gelungene Sommerfeste feiern können und unser Präsident Andreas Schneier sowie unser Geschäftsführer Thomas Volkmann haben einige davon besucht und unseren Verband in gewohnter Weise gut sichtbar repräsentiert.

Weiterhin haben wir den engen Kontakt zur Steuerberaterkammer Hamburg gepflegt und waren dort auf dem Sommerfest mehrfach vertreten und konnten gute Gespräche im Rahmen des jährlichen gemeinsamen Arbeitsessen führen und einige Ihnen wichtige Themen bei Vorstand und Geschäftsführung der Kammer platzieren.

Neben der Vertretung unserer berufsständischen Interessen fördern wir aber auch die Gemeinschaft unter den Hamburger Steuerberater/innen. So haben wir neben dem Sommerfest als geselligem Ereignis auch ein gemeinsames Golfturnier mit dem Hamburgischen Anwaltverein durchgeführt und einige Kollegen/innen als Team bei den diesjährigen Cycloclassics an den Start gebracht. Ein unvergessliches Erlebnis für mich persönlich als Neuling in

dieser Sportart. Ich kann Sie nur ermutigen, nächstes Jahr hierbei teilzunehmen.

Unsere TaxTalents, eine Gruppe junger Kolleginnen und Kollegen hat sich mit einer weiteren sehr gelungenen Veranstaltung in Kooperation mit und in den Räumen der DATEV in der Hafencity weiter positiv entwickeln können, darüber freuen wir uns sehr.

Auf unserer Mitgliederversammlung Ende August konnten wir auf ein weiteres erfolgreiches Jahr 2022 zurückblicken und alle zu beschließenden Punkte wurden einstimmig positiv abgestimmt. Wir danken unseren Mitgliedern für das gewährte Vertrauen – so macht ehrenamtliche Arbeit große Freude.

Bei unserem jährlichen Seminar auf der schönen Insel Sylt Anfang September wurden wir mit hervorragenden Fachvorträgen und tollem Spätsommer-Wetter belohnt. Die wieder gestiegenen Teilnehmerzahlen stimmen uns optimistisch, dass wir diese in 2024 weiter steigern können. Planen Sie am besten schon jetzt die 37. Kalenderwoche dafür bei sich ein, es lohnt sich!

Am 23. November hoffen wir sehr, Sie alle und auch Ihre Mitarbeiter auf der TAXarena im Schnellsener Messe-Zentrum zu sehen. Als Ergebnis des großen Erfolgs bei der Premiere im vergangenen Jahr haben wir dieses Jahr noch weitere Aussteller hinzugewinnen können und die Ausstellungsfläche entsprechend noch vergrößert. Verpassen Sie hier nicht, die neuesten Entwicklungen im Bereich innovativer Tools und Software-Lösungen, die unseren beruflichen Alltag vereinfachen können.

Wir sehen uns dort!

Herzlichst Ihr  
Christian Ladehoff  
Präsidiumsmitglied

## SOMMERFEST IN „DIE BUCHT“ AM 6. JULI 2023

Am 06. Juli 2023 trafen sich wieder zahlreiche Mitglieder beim diesjährigen Sommerfest. Nach der Auftaktveranstaltung im vergangenen Jahr zum 75-jährigen Jubiläum des Steuerberaterverbandes Hamburg, fand das Sommerfest in diesem Jahr in der idyllisch gelegenen „Bucht“ am Goldbekkanal statt.

Auf der großen Terrasse und mit dem Blick auf das Wasser wurden die Mitglieder mit einem Sektempfang herzlich begrüßt und konnten anschließend den lockeren Grußworten von Andreas Schneier, Präsident des Steuerberaterverbandes Hamburg, sowie Finanzsenator Andreas Dressel lauschen.



Von  
Daniela Ebert

Beim Grillbuffett hatten die Gäste die Gelegenheit sich zu stärken. Das Sommerfest bot eine entspannte Atmosphäre, in der die Mitglieder sich untereinander austauschen, Kontakte knüpfen und ihr berufliches Netzwerk erweitern konnten.





Das Fest wurde musikalisch von einem DJ begleitet, dessen Beats am späteren Abend auch noch einige Gäste auf die Tanzfläche lockten.

Das Sommerfest war zweifellos wieder eine tolle Veranstaltung und unterstrich die Bedeutung des Verbandes als Plattform für professionellen Austausch und Zusammenarbeit. Besonders gefreut haben wir uns auch, dass viele junge Kolleg:innen unserer Einladung gefolgt sind und mit dem Sommerfest eine entspannte Gelegenheit zum Netzwerken genutzt haben. ■





## GOLF-TURNIER LAW MEETS TAX AM 7. JULI 2023

### Drittes Golfturnier „Law meets Tax“ des Steuerberaterverbandes Hamburg mit dem Hamburgischen Anwaltverein am 7. Juli 2023

An einem wunderbar sommerlichen Freitag im Juli fand auf der Anlage des Golfclub Ahrensburg, die sich in einem Top-Zustand präsentierte, das dritte gemeinsame Golfturnier des Steuerberaterverbandes Hamburg und des Hamburgischen Anwaltvereins statt.

Mit 30 Teilnehmern/innen (die Steuerberater/innen stellten dabei leider etwas weniger als 50% der Teilnehmer/innen) war die Resonanz erfreulicherweise etwas besser als im Vorjahr, als das Turnier nach der Corona-Pause in der 2. Auflage stattfand.

Claudia Greibke (Präsidiumsmitglied des Steuerberaterverbandes) hatte wieder einmal federführend das Turnier bestens und mit sehr viel Herzblut organisiert und bekam großes Lob dafür von allen Teilnehmer/innen. Andreas Schulte, Präsident des Anwaltvereins und Christian Ladehoff (Präsidium des Steuerberaterverbandes) konnten sie dabei ein wenig unterstützen.



Von  
Christian Ladehoff





Im Spielformat Chapman-Vierer (Stableford-Wertung) siegten in der Brutto-Wertung Jens Tomas vom GC Münster-Tinnen und Carsten Meyer von Gut Waldhof mit starken 31 Brutto-Punkten vor Stefan Schimke (ebenfalls GC Münster-Tinnen) und Uwe-Christian Klipsch (Wentorf-Reinbeker GC) mit respektablen 28 Brutto-Punkten. Letztere erreichten mit diesem Brutto-Ergebnis zugleich das beste Netto-Ergebnis mit 44 Stableford-Punkten.



Für das Jahr 2024 ist geplant, dass das Turnier im Hamburger Golfclub Falkenstein stattfindet, einem der besten Golfplätze Deutschlands. Wir hoffen auf eine größere Teilnehmerzahl der Mitglieder unseres Steuerberaterverbands in 2024! ■



## 26. BEMER CYCLASSICS IM TEAM „STEUERBERATERVERBAND HH 60/100“

Auf die Räder, fertig, los! So lautete erneut das Motto am Sonntag, den 20. August 2023 zu den Hamburger Cycloclassics, das größte Radsportfestival Europas. In diesem Jahr sind rund 14.000 begeisterte Radfahrer und die weltbesten Radprofis an den Start gegangen. Das Team Steuerberaterverband Hamburg war diesmal mit 11 Kolleginnen und Kollegen am Start, wobei sowohl für die kurze Distanz von 60 km als auch für die 100km-Strecke Teilnehmer gestartet sind. Alle neuen Teilnehmer wurden wieder mit den bewährten Verbandstrikots, sponsored by DATEV eG, ausgestattet.

Bei tollstem Sommerwetter hieß es früh aufstehen, denn für die Ersten ging es bereits morgens um 7.30 Uhr auf die Strecke. Die 60km-Runde führte wie in jedem Jahr stadtauswärts Richtung Volksparkstadion über Holm und Appen nach Wedel, über die „Bergetappe“ Kösterberg und dann in über Blankenese, Nienstedten und Othmarschen auf die Elbchaussee und von dort über die Reeperbahn zur Zielgeraden in der Mönckebergstraße. Die 100km-Strecke führte in diesem



Von  
Stephan Harzer

Jahr über Halstenbek, Tangstedt, Barmstedt, Ellerhoop wieder nach Hamburg und folgte dann der 60km-Strecke. Zahlreiche Zuschauer entlang der Strecke feuerten die Radsportler kräftig an. Es ist und bleibt ein einmaliges Erlebnis auf extra hierfür abgesperrten Straßen durch Hamburg zu radeln.

Gemeinsamer Treffpunkt nach dem Rennen war für uns wie gewohnt auch in diesem Jahr der Mönckebergbrunnen, wo wir das Rennerlebnis bei herrlichstem Sommerwetter ausklingen lassen konnten. Alle unsere gestarteten Fahrer sind gesund und glücklich ins Ziel gekommen und freuen sich schon jetzt auf das nächste Jahr. Es hat den Teilnehmern, die erstmalig dabei waren, so gut gefallen, dass es erste Wetten für die Zeiten für das Rennen in 2024 gibt.

An dieser Stelle gratulieren wir noch einmal allen recht herzlich zu einem erfolgreichen Rennen!

Auch im nächsten Jahr zu den 27. Cycloclassics wird der Steuerberaterverband Hamburg e. V. sich

wieder ein Kontingent an Startplätzen für beide Distanzen sichern. Der Termin ist allerdings etwas später: Das Rennen wird am 08. September 2024 stattfinden. Melden Sie sich also nicht direkt beim Veranstalter an, sondern werden Sie Teil unseres Teams! Der Verband wird Sie rechtzeitig informieren. Mitglieder, die an gemeinsamen Trainingsfahrten interessiert sind, können sich gerne an die Geschäftsstelle wenden. ■



## TAXTALENTS-VERANSTALTUNG DES STEUERBERATERVERBANDES HAMBURG E.V. AM 23. AUGUST 2023



Daniela Ebert

Am 23. August 2023 fand die zweite von insgesamt vier Veranstaltungen der TaxTalents in diesem Jahr statt. Hierzu wurden wir von der DATEV eG in deren Räume in der Hafencity eingeladen. Nach der Begrüßung durch die Standortleiterin Frau Schleu, führte uns Herr Bock von der DATEV eG in das Thema „Businessplanung für Jungunternehmer“ ein. Im Fokus der kurzen Ansprache waren folgende Punkte und Thesen:

- Bei einer (Dauer-)Überlastung einzelner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verschlechtert sich die Gesamtperformance deutlich.
- Hieraus leitet sich die Notwendigkeit ab, Aufgaben sinnvoll zu verteilen und Überbelastungen zu vermeiden, ggfs. durch Analyse und Fokus auf wesentliche Mandatsverhältnisse.



Stefan Ihde

- Die verschiedenen Analysemöglichkeiten wurden von Herrn Bock kurz dargestellt und skizziert.

Im Anschluss an den Vortrag fand der eigentliche Workshop statt, in dem sich die rd. 50 TaxTalents in fünf Gruppen zu den Herausforderungen bei





der Gründung eines Einzelunternehmens, einer Partnerschaft oder bei der Entwicklung zum leitenden Angestellten/Partner(-in) austauschten und die Ergebnisse im Nachgang allen TaxTalents vorstellten.

Der krönende Abschluss des Abends fand dann bei einem schönen Come-Together aller TaxTalents auf der Dachterrasse des Watermark-Gebäudes statt. Bei einem Gläschen Wein und Fingerfood konnten wir sodann noch pünktlich den Sonnenuntergang von der Dachterrasse beobachten. In diesem Zusammenhang bedanken wir uns



noch einmal sehr herzlich für den sehr warmen Empfang durch alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der DATEV-Niederlassung Hamburg sowie die Unterstützung der TaxTalents Hamburg durch die DATEV eG!

Unser nächstes Treffen wird am 27. November 2023 im Café ElbFaire in der Hafencity stattfinden. Wer Interesse an den TaxTalents hat und bisher nicht eingeladen wurde, kann sich gerne per Mail unter [tromm@steuerberaterverband-hamburg.de](mailto:tromm@steuerberaterverband-hamburg.de) auf die Einladungsliste setzen lassen. Wir freuen uns über alle neuen Mitglieder der TaxTalents. ■



Von  
Stefan Ihde

## SEMINAR „EINSTIEG FÜR HOCHSCHULABSOLVENTEN“

Von Claudia Greibke Zum vierten Mal hat der Steuerberaterverband Hamburg vom 28. August bis 8. September 2023 einen 2-Wochen-Kurs „Steuerrecht für Hochschulabsolventen“ durchgeführt.

In der schönen Atmosphäre der Bucerius Law School haben 16 Hochschulabsolventen, die in kleinen und mittelständischen Kanzleien ihre berufliche Laufbahn als Steuerberatungs- oder Prüfungsassistenten begonnen haben „praktisches“ Steuerrecht gehört. Schön, dass bei vielen Teilnehmern bereits jetzt der Wunsch geäußert wurde, auf jeden Fall das Steuerberaterexamen ablegen zu wollen.

Nach dem theoretischen Studium der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften fehlen häufig praktische Kenntnisse. Die Hochschulabsolventen haben vielleicht noch nie einen Steuerbescheid gesehen oder eine Steuererklärung erstellt. Nur selten wurde zuvor die Ausbildung zum Steuerfachangestellten absolviert. Die Lücke zwischen dem Studium an der Hochschule und

dem, was wir Berater in der Praxis an Fähigkeiten benötigen, ist auch in den letzten Jahren nicht kleiner geworden. Viele Kollegen wollen keine Bachelor einstellen, da diese ja nichts „Praktisches“ können. Genau hier will der Steuerberaterverband unterstützen, die Lücke zwischen Theorie und Praxis zu schließen.

Die drei Referenten Diplom-Kauffrau Antje Faaß, Steuerberaterin, Meike Hass´l, Steuerberaterin und Diplom-Finanzwirt (FH) Martin Sieden haben ausführlich zu Abgabenordnung, Umsatzsteuer, Einkommen-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer sowie Rechnungswesen (Buchführung, Bilanzierung, Bilanzsteuerrecht) vorgetragen. Gestartet wurde am ersten Tag mit Einkommensteuer und Grundlagen wie Steueraufkommen, so dass die „komplexe AO“ die Teilnehmer nicht gleich verschreckt hat.

Alle Teilnehmer haben schnell verstanden, dass Steuerrecht zwar herausfordernd ist, aber die Vermittlung von „Basics“ für die Berufstätigkeit unentbehrlich ist. Auch wurde der Spaß am Lernen und die Vernetzung unter Gleichgesinnten vermittelt.

Nun gilt es für die Teilnehmer – ausgestattet mit umfangreichen Fortbildungsunterlagen – ihre neu erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und die Freude an unserem vielseitigen Beruf zu entdecken.

Auch im nächsten Jahr wird der Steuerberaterverband dieses Fortbildungsformat wieder anbieten. Merken Sie sich schon jetzt für Ihre Berufseinsteiger den Termin vom **02.-13.09.2024** ■



## STEUERBERATERVERBAND HAMBURG – MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2023

Die Mitgliederversammlung des Steuerberaterverbandes fand am 30. August 2023 im Hotel 25hours in der Hafencity statt.

Präsident Andreas Schneier eröffnete die Versammlung und begrüßte 20 Teilnehmer. Er berichtete über die Tätigkeit des Vorstandes im Jahr 2022 und verwies dabei auch auf den umfassenden Geschäftsbericht. Weiterhin berichtete Herr Schneier über aktuelle Entwicklungen.

Vizepräsident und Schatzmeister Volker Höpfl legte den Jahresabschluss 2022 vor und stellte diesen zur Aussprache. Nach dem anschließenden Bericht der Rechnungsprüfer wurde der Abschluss einstimmig genehmigt und der Vorstand ebenfalls einstimmig entlastet.

Weiterhin hat die Mitgliederversammlung die Mitgliedsbeiträge ab 2024 unverändert festgesetzt. Der Regelbeitrag beträgt damit weiterhin 200,00 Euro (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) und der ermäßigte Beitrag 130,00 Euro (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer).

Herr Stefan Blöcker, Präsident der Steuerberaterkammer Hamburg, bedankte sich beim Vorstand und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle für die sehr gute Zusammenarbeit.

In seinen Schlussworten bedankte sich Herr Schneier beim Vorstand und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle für die sehr gute Zusammenarbeit. ■

### IMPRESSUM

#### Präsidium

StB Andreas Schneier, Präsident  
 StB/RA Volker Höpfl, Vizepräsident, Schatzmeister  
 StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke  
 StB/WP Dipl.-Kfm. Christian Ladehoff

#### Weitere Vorstandsmitglieder

StBin Daniela Ebert  
 StB/WP/CVA Dipl.-Kfm. (FH) Stephan Harzer  
 StB Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde  
 StBin Dipl.-Kfm. Andrea Möller  
 StB Dipl.-Kfm. Dr. Holger Niemitz  
 StBin Marina Wiedenroth

#### Herausgeber

Steuerberaterverband Hamburg e. V.  
 Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg  
 Telefon: 040 413447-0, Telefax: 040 41344759  
 info@steuerberaterverband-hamburg.de  
 www.steuerberaterverband-hamburg.de  
 Verantwortlich für den Inhalt:  
 StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke

Alle Angaben ohne Gewähr  
 Layout und Druck: Wertdruck, 22145 Hamburg  
 Ausgabe 3 | 2023, September 2023

Fotos: stock.adobe.com

## 16. STEUERBERATER GOLF CUP VON WESTERLAND

Von  
Claudia Greibke

Zur Einstimmung auf unsere zum 57. Mal stattfindende Fortbildungs-Woche in Westerland auf Sylt haben wir bei guten Wetterbedingungen am Sonntag, den 10. September 2023 im Marine Golfclub Sylt den 16. Steuerberater Golf Cup von Westerland zugunsten der Syltklinik gespielt.

Mit 22 Teilnehmern unterschiedlicher Spielstärke hatten wir ein gut gemischtes Startfeld. Da sich die Teilnehmerzahl spontan erhöht hat, haben wir als Spielform ein Scramble gewählt. So haben alle Teilnehmer etwas zum Teamerfolg beigetragen und die gemeinsame Freude und das geteilte Leid konnte man über den Golfplatz hören.

Dank der freundlichen Unterstützung von ATIKON, ERGO und Caicon wurden auch eventuelle Ballverluste auf der Runde reichlich ausgeglichen.

Insgesamt wurden 8 Preise ausgespielt: Das 1. Brutto ging an Christian Ladehoff, Simon Wiedenroth, Anja Dede und Katrin Ladehoff (30 Brutto-Punkte), das 1. Netto an Peter Bonczek, Norman Peters und Claudia Greibke (53 Netto-Punkte), das 2. Netto an Frank Scharfenort, Harald Schönfeld und Mareike Wischnat (51 Netto-Punkte), das 3. Netto mit 50 Netto-Punkten an Johann Aglas, Joachim Heidrich und Nicole Elten. Den Longest Drive bei den Damen gewann Kathrin Mö-







wius, bei den Herren Carsten Meyer. Den Preis für Nearest to the Pin gewann bei den Damen Johanne Harms und bei den Herren Frank Scharfenort. Allen Gewinnern die herzlichsten Glückwünsche!

Zum abendlichen Grillbuffet konnten wir 35 Teilnehmer begrüßen, die die Gastfreundschaft des Marine Golfclubs bis nach Mitternacht genießen durften.

Wir haben das Turnier wieder für den „guten Zweck“ zugunsten der Syltklinik (Rehaklinik für Familien mit krebserkrankten Kindern der deutschen Kinderkrebshilfe) in Wenningstedt gespielt. Hier kümmert man sich um die Nachsorge der krebserkrankten Kinder und ihrer Angehörigen (Eltern sowie Geschwister). Herr Stefan Werner, einer der Ärzte in der Syltklinik, berichtete uns von den Projekten der Klinik, die von keinem Kostenträger finanziert werden. Die sorgsam ausgewählten Kolleginnen und Kollegen für den Losverkauf (Mareile Behrens, Andrea Möller und Dr. Guido Krahl) haben Unglaubliches geleistet und scheinbar haben Doc Werner und ich in unserer gemein-

samen Rede einige Teilnehmer auch zu Tränen gerührt. So konnten wir durch die Tombola, die Versteigerung der Hauptpreise mit Aufenthalten im MyMayrMed Resort in Bad Birnbach und im Hotel Stadt Hamburg auf Sylt und vorab geleisteten Spenden einiger Teilnehmer unglaubliche 4.000 Euro für die Syltklinik sammeln.

Herzlichen Dank an alle Spender und an die Sponsoren unserer Preise (MyMayrMed Resort Bad Birnbach, Hotel Stadt Hamburg, Gosch, Hellner Sylt, Kupferkanne, Benen-Diken-Hof, H.B.Jensen, DATEV, von Lauff und Bolz Versicherungsmakler Hamburg, EDEKA Dehn Hörnum, Mare Hörnum, Caicon, Marine Golfclub Sylt, Golfclub Hamburg Ahrensburg) für die Unterstützung!

**Save the date:** Am Sonntag, 8. September 2024 wird der 17. Steuerberater Cup inklusive eines 9-Loch Anfänger-Turnieres und einem Schnupperkurs stattfinden. ■



## 57. STEUERRECHTLICHES SEMINAR WESTERLAND

Von  
Andrea Möller und  
Dr. Holger Niemitz



Mit dem Rauschen der Nordseewellen im Ohr und dem majestätischen Blick auf die Nordsee vor Sylt fand vom 11. September bis zum 15. September 2023 das 57. Steuerrechtliche Seminar statt. Dieses renommierte Event des Steuerberaterverbandes Hamburg, das bereits seit mehr als einem halben Jahrhundert die Aufmerksamkeit von Experten und Interessierten aus der Welt der Steuerberatung auf sich zieht, bot erneut eine einzigartige Plattform für den intensiven fachlichen Austausch und die Diskussion aktueller steuerlicher Entwicklungen. Das Seminar auf Sylt versprach nicht nur hochkarätige Vorträge und Diskussionen, sondern auch die Gelegenheit, Kontakte zu knüpfen und von den Erfahrungen anderer Experten zu profitieren. Alle Teilnehmer haben die gesamte Dauer des Seminars über neben den Fachthemen auch das wunderbar warme und sonnige Wetter genießen dürfen, welches auf Sylt ja nicht immer als selbstverständlich anzusehen ist.

Der erste Tag des Seminars begann mit einem herzlichen Grußwort des Präsidenten des Steuer-

beraterverbandes Hamburg, Herrn Andreas Schneier. In seiner Eröffnungsrede unterstrich Herr Schneier die Bedeutung dieses langjährigen Seminars als Plattform für den fachlichen Austausch und die Diskussion aktueller steuerlicher Entwicklungen. Er betonte die Herausforderungen, vor denen die Steuerexperten und Juristen in der heutigen Zeit stehen, und rief dazu auf, gemeinsam nach innovativen Lösungen zu suchen. Herr Schneier dankte den Teilnehmern für ihr Engagement und ihre Bereitschaft, ihr Wissen zu teilen und betonte die Wichtigkeit der Zusammenarbeit in der ständig wandelnden Welt des Steuerrechts. Seine inspirierenden Worte ermutigten die Teilnehmer, sich aktiv in die kommenden Tage des Seminars einzubringen. Weiterhin hatten die Teilnehmer die Ehre, ein inspirierendes Grußwort von Thorsten Lüth, dem Präsidenten des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V., zu hören.

Ein weiterer erfreulicher Aspekt des ersten Tages des 57. Steuerrechtlichen Seminars auf Sylt war die Tatsache, dass zahlreiche Teilnehmer das Seminarergelände auf dieser malerischen Insel zum ersten Mal betraten. Die Neulinge wurden herzlich in die Seminarfamilie aufgenommen und erhielten die Gelegenheit, sich bei den kommenden Veranstaltungen und Aktivitäten aktiv einzubringen. Die Begegnung mit neuen Gesichtern versprach frische Perspektiven und Bereicherung für die gemeinsame Diskussion und Zusammenarbeit in den nächsten Tagen.

Am ersten Tag des Seminars auf Sylt referierte Prof. Dr. Michael Kaminski von der Universität der Bundeswehr, Hamburg, über aktuelle Entwicklungen bei der Einkommensteuer.

Prof. Kaminski beleuchtete die Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen und erläuterte die steuerlichen Herausforderungen solcher Transaktionen. Danach präsentierte er die neuesten Änderungen des § 15a EStG. Ein weiterer Schwerpunkt war die steuerliche Seite des Homeoffice und häuslichen Arbeitens. Prof. Kaminski diskutierte die aktuellen Aspekte. Zum Abschluss gab er einen Ausblick auf erwartete Steuergesetzänderungen zum Jahresende.

Prof. Kaminskis Vortrag war äußerst informativ und praxisnah. Seine Expertise trug dazu bei, den ersten Tag des Seminars zu bereichern. Die Beteiligung der Teilnehmer an Diskussionen war, wie immer, sehr rege.

Am zweiten Tag des Seminars hatten die Teilnehmer das Privileg, den Dozenten Robert Hammerl, LL.M., einen erfahrenen Steuerberater aus München, bei seinem Vortrag über aktuelle Themen aus der Umsatzsteuerpraxis zu erleben.

Herr Hammerl beleuchtete Gesetzesänderungen und EU-Richtlinien, die die Umsatzsteuerregelungen beeinflussen. Er erörterte insbesondere die Auswirkungen der Digitalisierung und des grenzüberschreitenden Handels auf die Umsatzsteuerpflichten von Unternehmen und zeigte auf, wie diese Herausforderungen gemeistert werden können.

Insgesamt erwies sich der Vortrag von Robert Hammerl als äußerst lehrreich und informativ. Er trug maßgeblich dazu bei, den zweiten Tag des Seminars zu einem bereichernden Erlebnis zu machen und ermöglichte den Teilnehmern, sich auf dem Gebiet der Umsatzsteuer stets auf dem neuesten Stand zu halten. Die Diskussion mit bzw. unter den Teilnehmern hat wieder gezeigt, wie praxisrelevant die von Herrn Hammerl gemachten Ausführungen waren.



Am dritten Tag hatten die Teilnehmer das Vergnügen, Herrn Dr. Michael Bonefeld, einen erfahrenen Rechtsanwalt aus München, bei seinem Vortrag über die richtige Abrechnung als Testamentsvollstrecker zu erleben.

Herr Dr. Bonefeld eröffnete seinen Vortrag mit einer Vorstellung der Vergütungsempfehlung des Deutschen Notarvereins für Testamentsvollstrecker. Er erläuterte die Grundlagen und Prinzipien dieser Empfehlung und zeigte auf, wie sie in der Praxis angewendet werden kann. Dabei betonte er die Wichtigkeit einer gerechten Vergütung, die sowohl die Interessen des Testamentsvollstreckers als auch die der Erben berücksichtigt. Ein weiterer Schwerpunkt des Vortrags waren Hinweise zu den Bezugs- und Abrechnungswerten. Herr Dr. Bonefeld erklärte, wie diese Werte korrekt ermittelt und angewendet werden, um eine transparente und nachvollziehbare Abrechnung sicherzustellen. Seine praxisnahen Beispiele und Tipps erleichterten den Teilnehmern die Umsetzung dieser komplexen Themen.

Besonders hervorzuheben war die launige und humorvolle Präsentation von Herrn Dr. Bonefeld. Seine mitreißende Art zu referieren, lockerte das Thema auf und trug zu einer angenehmen Atmosphäre bei. Die Teilnehmer konnten nicht nur wertvolles Fachwissen sammeln, sondern auch herzlich lachen.

Der vierte Tag wurde von Herrn Lars Mayer, Diplom-Finanzwirt und Steuerberater aus Düsseldorf, mit seinem Vortrag über den Vergleich zwischen gewerblichen und vermögensverwaltenden Personengesellschaften bestritten.

Herr Mayer präsentierte einen tiefgehenden Vergleich zwischen gewerblichen und vermögensverwaltenden Personengesellschaften. Er erläuterte die Unterschiede in der steuerlichen Behandlung und den rechtlichen Rahmenbedingungen für beide Arten von Gesellschaften. Seine Präsentation ermöglichte den Teilnehmern, ein klares Verständnis für die Vor- und Nachteile beider Strukturen zu entwickeln. Ein weiterer wichtiger Aspekt des Vortrags waren die steuerlichen Auswirkungen von Gesellschaftervereinbarungen. Herr Mayer erläuterte, wie solche Vereinbarungen steuerlich zu bewerten sind und welche Konsequenzen sie für die Gesellschafter und die Gesellschaft haben können. Seine praxisnahen Beispiele halfen den Teilnehmern, die komplexen steuerlichen Zusammenhänge besser zu verstehen. Besonderes Augenmerk legte Herr Mayer auf das Vier-Konten-Modell. Er führte die Teilnehmer durch die Feinheiten dieses Ansatzes und verdeutlichte, wie es in der steuerlichen Praxis angewendet wird. Seine häufig vorgebrachten launigen Analogien sorgten für manchen Lacher im Auditorium.

Eine Neuerung des diesjährigen Seminares bestand darin, dass nun nicht mehr an sechs, sondern nur noch an fünf Tagen Seminarprogramm angeboten wurde.

Am fünften und somit letzten Tag hat uns Frau Dr. Franziska Peters, eine neu berufene Richterin am Bundesfinanzhof, mit Ihrem Vortrag über die Modernisierung der Betriebsprüfung und die Praxisfragen der gesetzlichen Neuregelung begleitet. Dr. Peters begann ihren Vortrag mit einer eingehenden Erläuterung des Inhalts und der Zielset-

zung der gesetzlichen Neuregelung im Rahmen des DAC7-Umsetzungsgesetzes. Sie erläuterte, wie diese Gesetzesänderungen die Betriebsprüfung und die steuerliche Praxis beeinflussen werden. Ein Schwerpunkt des Vortrags war die Thematik des Datenzugriffs, Datenschutzes und der Vereinheitlichung von digitalen Schnittstellen. Dr. Peters erklärte, wie die neuen Gesetzesregelungen den Zugriff auf steuerrelevante Daten erleichtern und gleichzeitig den Datenschutz sicherstellen. Sie zeigte auf, wie die Vereinheitlichung von digitalen Schnittstellen die Effizienz der Betriebsprüfung erhöht und den Verwaltungsaufwand reduziert. Sie hat, wie so mancher BFH-Richter vor ihr, erneut vorgebracht, dass wir Steuerberater uns nicht scheuen sollen, bei – unserer Ansicht nach – fehlerbehafteten Bescheiden den Gang zum Gericht zu wagen. Sie führte sehr eindringlich aus, dass der BFH bei einigen Gesetzen bzw. Verwaltungsanweisungen nur noch darauf wartet, im Rahmen von Klageverfahren dazu Stellung nehmen zu dürfen.

Neben dem Tagungsraum haben wir wieder, wie auch in den Vorjahren, einen weiteren Raum angemietet, in dem die Kaffeepausen stattfanden und die Kollegen die Gelegenheit hatten, verschiedene Aussteller (Software, Fachverlage, Versicherungen, Marketing, Bindemaschinen) zu besuchen und sich über wichtige Themen des Kanzleialltags zu informieren. Das Brötchenangebot sowie das Obst und die Kekse wurde von allen Teilnehmern dankend angenommen.

Neben den steuerrechtlichen Themen wurde der kollegiale Austausch in den Pausen und durch das stattfindende Rahmenprogramm gepflegt.



Terminankündigung:  
„58. Steuerrechtliches Seminar Westerland“  
9.–13. September 2024

Gelegenheit zum Networking mit Kollegen gab es beim Golfturnier am Sonntag oder beim gemeinsamen Strandspaziergang und Abendessen am Mittwoch, zu dem auch die Begleitungen der Seminarteilnehmer mit anwesend waren. Das am freien Mittwochnachmittag geplante Tennisturnier fiel dieses Jahr leider aus.

Wir danken unserem Geschäftsführer Rechtsanwalt Thomas Volkmann und den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle für die wieder perfekte Organisation des Seminars.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme im nächsten Jahr, hoffen auf noch mehr neue Gesichter und stehen vorab auch gerne für Fragen und Anregungen zur Fortbildungswoche zur Verfügung. ■



## TAXARENA AM 23. NOVEMBER 2023 IN HAMBURG WIRD NOCH GRÖßER



Auf der Innovationsmesse für Digitalisierung in der Steuerbranche stellen über 100 Unternehmen auf zwei Stockwerken aus.

Nach Stationen in Hannover, Berlin, München, Mainz und Leipzig präsentiert der Steuerberaterverband Hamburg die TAXarena am 23. November 2023 in der MesseHalle Schnelsen.

Aufgrund des großen Besucherandrangs im letzten Jahr mit 1.000 Teilnehmer:innen und der großen Nachfrage von Seiten der Unternehmen, die ihre Dienstleistungen präsentieren möchten, hat sich der Verband entschieden, die Ausstellungsfläche um ein weiteres Stockwerk und von 1.800 m<sup>2</sup> auf insgesamt 2.400 m<sup>2</sup> zu vergrößern.

Für Besucher:innen hält die Vergrößerung der Ausstellungsfläche neben einem größeren Überblick über die verschiedenen Unternehmen und Innovationen rund um die Digitalisierung in Steuerkanzleien auch Loungebereiche und Verpflegungsmöglichkeiten bereit, die den Messebesuch komplettieren.

Etablierte Unternehmen und StartUps präsentieren ihre Leistungen und Produkte zur Optimierung digitaler Prozesse und Schnittstellen:

- Innovative Softwarelösungen
- Dienstleistungen rund um die Kanzleientwicklung und Personalgewinnung
- Kanzleisoftware für die effiziente Kanzleiführung
- Produkte und Dienstleistungen ausgewählter IT-Systemhäuser für die digitale Infrastruktur
- Anbieter von Fachinformationen zum Steuerrecht
- Banken und Versicherungen mit speziellen Angeboten für Steuerberater:innen

Informieren Sie sich direkt vor Ort ohne lange Anfahrtszeiten im persönlichen Gespräch.

Genauere Informationen zu den Ausstellern sowie zum Rahmenprogramm und zu den Tickets finden Sie unter: [www.taxarena.de/hamburg](http://www.taxarena.de/hamburg)

### Eckdaten zur TAXarena

23. November 2023 von 9:00 bis 17:00 Uhr  
MesseHalle Schnelsen

(Modering 1a, 22457 Hamburg)

Tagesticket pro Person: 39,00 Euro zzgl. 19 % USt

1.600 kostenfreie Parkplätze ■





TAXarena

# DIE FACHMESSE FÜR DIGITALISIERUNG

ANZLEIEN /// MEHR WISSEN FÜR STEUERKANZLEIEN /// MEHR WISSEN FÜR S

**JETZT NOCH GRÖSSER**



Über 100 Aussteller auf zwei Etagen:

**TAXarena HAMBURG**

**/// 23.11.2023**

9-17 Uhr / MesseHalle Schnelsen

Präsentiert vom:

**STEUER  
BERATER  
VERBAND**  
Hamburg e.V.

[www.taxarena.de](http://www.taxarena.de)

## VOM VORSTAND UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG WAHGENOMMENE TERMINE IN DER ZEIT VOM 01.07.2023 BIS 30.09.2023

### 04.07.

TAXarena Berlin  
(Andreas Schneier, Thomas Volkmann)

### 06.07.

Sommerfest (Vorstand, Thomas Volkmann)

### 07.07.

Steuerberaterverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.,  
Sommerfest in Penzlin  
(Andreas Schneier, Thomas Volkmann)

### 07.07.

„Law meets Tax“, Golfturnier des Steuerberater-  
verbands Hamburg und des Hamburgischen Anwalt-  
vereins (Claudia Greibke, Christian Ladehoff,  
Marina Wiedenroth)

### 13.07.

Steuerberaterkammer Hamburg KdöR, Sommerfest  
(Andreas Schneier, Claudia Greibke, Stephan Harzer,  
Andrea Möller, Thomas Volkmann)

### 21.07.

Landesverband der steuerberatenden und  
wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern e.V.,  
Sommerfest in München (Andreas Schneier)

### 27.07.

Verabschiedungsfeier von Günter Koslowski,  
Hauptgeschäftsführer Steuerberaterverband und  
Steuerberaterkammer Düsseldorf (Thomas Volkmann)

### 10.08.

Steuerberaterverband Köln e.V., Sommerfest in Köln  
(Andreas Schneier)

### 20.08.

BEMER Cyclastics (Volker Höpfl, Christian Ladehoff,  
Daniela Ebert, Stephan Harzer)

### 23.08.

Steuerberaterverband Niedersachsen  
Sachsen-Anhalt e.V., Sommerfest in Hannover  
(Andreas Schneier)

### 27.08.

Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e.V.,  
75-Jahr-Feier in Berlin (Volker Höpfl)

### 29.08.

Jahrestreffen von Steuerberaterkammer Hamburg  
KdöR und Steuerberaterverband Hamburg e.V.  
(Vorstand, Thomas Volkmann)

### 30.08.

Vorstandssitzung (Vorstand, Thomas Volkmann)

### 30.08.

Mitgliederversammlung (Vorstand, Thomas Volkmann)

### 30.08.

WEG Am Sandtorkai 64 a-b, Eigentümersammlung  
(Andreas Schneier, Thomas Volkmann)

### 06.09.

Bundessteuerberaterkammer KdöR, Sommerfest in  
Berlin (Andreas Schneier, Thomas Volkmann)

### 11.–15.09.

57. Steuerrechtliches Seminar Westerland  
(Vorstand, Thomas Volkmann)

### 18./19.09.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.,  
Geschäftsführersitzung in Schwerin (Thomas Volkmann)



## NEUZUGÄNGE VON MITGLIEDERN IN DER ZEIT VOM 01.07.2023 BIS 30.09.2023

### Ahrens, Clara

M. Sc., Steuerberaterin  
Rehmstraße 12 a, 22299 Hamburg

### beisteiner & partner Steuerberatung

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (RAK München)  
Berkhopstr. 8, 30938 Burgwedel

### BUSE DIERCKS STENDEL Partnerschaft mbB

Rechtsanwälte Steuerberater  
Elbchaussee 98, 22763 Hamburg

### Gambusch, Vivien

B. Sc., Steuerberaterin  
Nagelsweg 24 e, 20097 Hamburg

### Lauterbach, Katja

Dipl.-Kffr., Steuerberaterin  
Emil-Andresen-Straße 49 c, 22529 Hamburg

### Miller, Larissa

Steuerberaterin  
Miller Steuerberatung  
Rathausstraße 1 b, 22941 Bargtheide

### Odebrecht, Ines

Steuerberaterin  
dr. mihm & fahje StBG mbH & Co. KG  
An der Schlenke 41, 19065 Raben Steinfeld

### Sommer, Pauline

M.A. LL.B., Steuerberaterin  
Haus 15  
Grindelhof 83, 20146 Hamburg

### Stock, Remmert Dr.

MBA, Rechtsanwalt  
BUSE DIERCKS STENDEL  
Elbchaussee 98, 22763 Hamburg

### Fördermitglieder

### Behrens, Mareile

LL. M., Steuerberaterin  
Ritterstr. 4, 22089 Hamburg

## VERSTORBENE MITGLIEDER

Es verstarben unsere Mitglieder

### Lars Tewes

\* 16.06.1968 † 16.06.2023

### Peter Vietzen

\* 19.04.1938 † 04.08.2023

### Andreas Wegner

\* 23.01.1962 † 18.08.2023

Wir werden den Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Die folgende Auflistung erfolgt unter Vorbehalt. Aktuell informiert werden Sie auf unserer Homepage unter [www.steuerberaterverband-hamburg.de](http://www.steuerberaterverband-hamburg.de)

## TERMINE UND VORTRÄGE

### PRÄSENZSEMINARE

#### STEUEROPTIMALE HOLDING

|             |   |
|-------------|---|
| Termin:     | 22.11.2023<br>09:00 – 17:00 Uhr<br>Steigenberger Hotel oder InterCity Hotel                             |
| Referenten: | Thomas Maack, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Hamburg<br>Antonia Gössling, Dipl.-Finanzwirtin, StB, Hamburg |

#### DIE BILANZEN DER PERSONENGESELLSCHAFT

|           |  |
|-----------|--|
| Termin:   | 28.11.2023<br>09:00 – 16:00 Uhr<br>InterCity Hotel Hamburg Dammtor-Messe |
| Referent: | Florian Krause, Dipl.-Finanzwirt (FH), Celle                             |

#### STEUERLICHE ÜBERLEGUNGEN ZUM JAHRESWECHSEL 2023/2024

|           |   |
|-----------|---|
| Termin:   | 07.12.2023<br>09:00 – 13:00 Uhr<br>Empire Riverside Hotel |
| Referent: | Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg    |

#### TERMINE DER VORTRAGSREIHE „AKTUELLES STEUERRECHT“ IN 2023

##### 4/2023

|             |   |
|-------------|---|
| Termin:     | 15.11.2023<br>09:00 – 12:30 Uhr<br>Online   |
| Referenten: | Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg<br>Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf |
| Termin:     | 16.11.2023<br>09:00 – 12:30 Uhr<br>Hotel Grand Elysée   |
| Referenten: | Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg<br>Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf |

**TERMINE VERANSTALTUNGSREIHE „AKTUELLES STEUERRECHT  
FÜR STEUERBERATER UND QUALIFIZIERTE MITARBEITER“**

**2-2023/24**

|           |  |
|-----------|--|
| Termine:  | 04.11.2023<br>09:00 - 13:00 Uhr<br>Hotel Grand Elysée<br>oder<br>06.11.2023<br>09:00 - 12:30 Uhr<br>Online |
| Referent: | Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg   |

ANZEIGE



## Weil Buchhaltung einfach laufen muss!

Wir digitalisieren die Buchhaltung Ihrer Mandanten mit Lösungen von ELO und DATEV!

Sprechen Sie uns an!



**TERMINE SEMINARREIHE „AKTUELLE BFH-RECHTSPRECHUNG“  
URTEILSDISKUSSION MIT BUNDESRICHTERN**

**GEWINNEINKÜNFTE UND GEWERBESTEUER**

|           |   |
|-----------|---|
| Termin:   | 13.11.2023<br>14:00 -17:15 Uhr<br>Online    |
| Referent: | Dr. Christian Graw, Richter am BFH, München |

**KÖRPERSCHAFTSTEUER UND INTERNATIONALES STEUERRECHT**

|           |   |
|-----------|---|
| Termin:   | 27.11.2023<br>15:30 -19:00 Uhr<br>Bucerius Law School |
| Referent: | Dr. Michael Schwenke, Richter am BFH, München         |

**TERMINE JAHRES-ABONNEMENT „PRAKTIKER-SEMINARE 2023 FÜR KANZLEIMITARBEITER“**

**5/2023 – SOZIALVERSICHERUNGSRECHT**

|           |  |
|-----------|--|
| Termine:  | 20.11.2023<br>09:00 -12:30 Uhr<br>Empire Riverside Hotel<br>oder<br>21.11.2023<br>09:00 -12:30 Uhr<br>Online |
| Referent: | Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Jörg Romanowski, Dallgow-Döberitz   |

**LEHRGÄNGE FÜR AUSZUBILDENDE ZUM/ZUR STEUERFACHANGESTELLTEN**

**AZUBI-KLAUSUREN-CRASHKURS ZUR VORBEREITUNG AUF DIE SCHRIFTLICHE  
STEUERFACHANGESTELLTEN-PRÜFUNG IM NOVEMBER 2023**

|             |  |
|-------------|--|
| Termine:    | 16.10. -20.10.2023<br>08:30 -17:30 Uhr<br>Grone-Schule |
| Referenten: | Dipl.-Finanzwirt (FH) Holger Bojara                    |

## LIVE-ONLINE-SEMINARE

|  |   |
|--|---|
| <b>SCHENKUNGEN IN DER EHE</b>                                  |   |
| Termin:  | 12.10.2023<br>09:00 – 13:00 Uhr   |
| Referent:  | Matthias Weidmann, Dipl.-Kfm. (Univ.), LL.M., StB, RA, FAStr, München             |
| <b>MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)</b>                         |   |
| Termin:  | 13.10.2023<br>09:00 – 10:30 Uhr   |
| Referent:  | Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg                            |
| <b>LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (AUCH ALS ABONNEMENT BUCHBAR)</b> |   |
| Termin:  | 13.10.2023<br>09:00 – 11:00 Uhr   |
| Referent:  | Markus Stier, Syke  |
| <b>RECHNUNGSWESEN IN FÄLLEN FÜR BERUFSEINSTEIGER (ABO)</b>     |   |
| Termin:  | 19.10.2023<br>09:00 – 10:30 Uhr   |
| Referent:  | Antje Faaß, Steuerberaterin, Rostock  |
| <b>RECHNUNGSWESEN IN FÄLLEN FÜR PROFIS (ABO)</b>               |   |
| Termin:  | 19.10.2023<br>11:00 – 12:30 Uhr   |
| Referent:  | Antje Faaß, Steuerberaterin, Rostock  |
| <b>CHATGPT IN DER STEUERBERATUNG</b>                           |   |
| Termin:  | 03.11.2023<br>10:00 – 11:00 Uhr   |
| Referent:  | Dipl.-Kfm. Stefan Groß, Steuerberater, Peters, Schönberger & Partner mbB, München |

### AKTUELLE ENTWICKLUNGEN UND FALLSTRICKE IM GRÜNDERWERBSTEUERRECHT FÜR DIE BERATUNGSPRAXIS

Termin: 06.11.2023  
09:00 – 11:00 Uhr

Referenten: Dr. Karl Broemel, StB, Bonn  
Dirk Krohn, Dipl.-Finw. (FH), StOAR, Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Landes Schleswig-Holstein

### DAS NEUE RECHT DER GBR NACH DEM MOPEG AB 1.1.2024

Termin: 07.11.2023  
10:00 – 11:30 Uhr

Referent: Henning Schröder, Rechtsanwalt, Betriebswirt (BA), FASr,  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Hannover

### JOUR FIXE – AKTUELLE UMSATZSTEUER

Termin: 08.11.2023  
09:00 – 10:30 Uhr

Referent: Andreas Fietz, Dipl.-Wi.Jur., Steuerberater, München

### NUTZE DIE MACHT DES SELBSTMANAGEMENTS

Termin: 08.11.2023  
10:45 – 12:45 Uhr

Referent: Melita Dine, GeBeCe Gesellschaft für Beratung & Mentoring mbH, Eltville am Rhein

### STEUEROPTIMALE NACHFOLGE

Termin: 09.11.2023  
09:00 – 13:00 Uhr

Referent: Matthias Weidmann, Dipl.-Kfm. (Univ.), LL.M., StB, RA, FASr, München

### LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (AUCH ALS ABONNEMENT BUCHBAR)

Termin: 10.11.2023  
09:00 – 11:00 Uhr

Referent: Markus Stier, Syke

**JAHRHUNDERTREFORM „MOPEG“ SORGT FÜR UNSICHERHEIT! HANDELN SIE JETZT, BEVOR ES ZU SPÄT IST!**

|           |   |
|-----------|---|
| Termin:   | 10.11.2023<br>09:00 – 11:00 Uhr   |
| Referent: | Dirk Krohn, Dipl.-Finw. (FH), StOAR, Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Landes Schleswig-Holstein |

**ANZEIGEPFLICHT NATIONALE STEUERGESTALTUNGEN**

|           |  |
|-----------|--|
| Termin:   | 13.11.2023<br>10:00 – 11:30 Uhr  |
| Referent: | Prof. Dr. Henrik Schneider, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg |

**DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABONNEMENT), EINSTEIGER**

|           |   |
|-----------|---|
| Termin:   | 14.11.2023<br>09:00 – 10:15 Uhr                 |
| Referent: | Marco Czezcka, Steuerberater, Dortmund und Team |

**DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABONNEMENT), FORTGESCHRITTENE**

|           |   |
|-----------|---|
| Termin:   | 14.11.2023<br>11:00 – 12:15 Uhr                 |
| Referent: | Marco Czezcka, Steuerberater, Dortmund und Team |

**RECHNUNGSWESEN IN FÄLLEN FÜR BERUFSEINSTEIGER (ABO)**

|           |                                      |
|-----------|--------------------------------------|
| Termin:   | 24.08.2023<br>09:00 – 10:30 Uhr      |
| Referent: | Antje Faaß, Steuerberaterin, Rostock |

**RECHNUNGSWESEN IN FÄLLEN FÜR PROFIS (ABO)**

|           |                                      |
|-----------|--------------------------------------|
| Termin:   | 16.11.2023<br>09:00 – 10:30 Uhr      |
| Referent: | Antje Faaß, Steuerberaterin, Rostock |

#### MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)

Termin: 16.11.2023  
11:00 – 12:30 Uhr

Referent: Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

#### GASPREIS-SOFORTHILFE

Termin: 21.11.2023  
10:00 – 10:45 Uhr

Referent: Jürgen R. Schott, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Dallgow-Döberitz

#### EINFÜHRUNG IN MICROSOFT POWER BI

Termin: 27.11. und 28.11.2023  
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

#### AKTUELLE ABSCHLUSSPRÜFUNG – TEIL III

Termin: 28.11.2023  
09:00 – 13:00 Uhr

Referent: Prof. Dr. Winfried Schwarzmann, StB, WP, Augsburg

#### FEEL GOOD MANAGEMENT

Termin: 29.11.2023  
10:45 – 12:45 Uhr

Referent: Melita Dine, GeBeCe Gesellschaft für Beratung & Mentoring mbH, Eltville am Rhein

#### LERNE UNTERNEHMERTUM

Termin: 06.12.2023  
10:45 – 12:45 Uhr

Referent: Melita Dine, GeBeCe Gesellschaft für Beratung & Mentoring mbH, Eltville am Rhein

#### RECHNUNGSWESEN IN FÄLLEN FÜR BERUFSEINSTEIGER (ABONNEMENT)

Termin: 07.12.2023  
09:00 – 10:30 Uhr

Referent: Antje Faaß, Steuerberaterin, Rostock

#### RECHNUNGSWESEN IN FÄLLEN FÜR PROFIS (ABONNEMENT)

Termin: 07.12.2023  
11:00 – 12:30 Uhr

Referenten: Antje Faaß, Steuerberaterin, Rostock



### EXCEL GRUND- UND AUFBAUSEMINAR TEIL 1 UND 2

Termin: 11.12. und 12.12.2023  
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

### MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)

Termin: 15.12.2023  
09:00 – 10:30 Uhr

Referent: Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

### LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (AUCH ALS ABONNEMENT BUCHBAR)

Termin: 15.12.2023  
09:00 – 11:00 Uhr

Referent: Markus Stier, Syke

ANZEIGE

## OSIRIS – VOLLAUTOMATISIERTE BELEGTRENNUNG MIT KI

Nie wieder stempeln: OSIRIS trennt Belege für Sie. Einfach Dokumente wie gewohnt mit der scannerbox digitalisieren und vollautomatisch trennen lassen! Die Zeitersparnis für Ihre Kanzlei!

**Jetzt unverbindlich beraten lassen.**



40 JAHRE VON LAUFF UND BOLZ



Wir sind  
Aussteller auf der  
**TAXarena-Messe**

EXZELLENT.  
BERATEN.  
VERSICHERT.

Ihr Fachversicherungsmakler für die  
rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe



Sie finden uns auch auf  
**LinkedIn**

Schauenburgerstraße 37 • 20095 Hamburg  
Tel +49 (0)40 3009265-0 • hamburg@vclub.de • www.vclub.de  
Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien

## BESCHRÄNKTE HILFELEISTUNG IN STEUERSACHEN – DSTV BEGRÜSST NEUREGELUNGSVORSCHLÄGE DES BMF

Der DStV befürwortet in seiner aktuellen Stellungnahme R04/2023 den Vorstoß des BMF für eine Neuordnung der beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen. Insbesondere die deutliche Reduzierung des bestehenden Ausnahmekatalogs und die Einführung einer Generalklausel können aus Sicht des DStV geeignet sein, das laufende EU-Vertragsverletzungsverfahren zu den Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater zu beenden.

So soll etwa in Anlehnung an die Regelung des § 5 RDG künftig in einem neuen § 4d StBerG-E eine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit nur erbracht werden dürfen, wenn die Tätigkeit als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört. Dies

soll am Inhalt und Umfang, dem sachlichen Zusammenhang zur Haupttätigkeit sowie der für die Haupttätigkeit erforderlichen Steuerrechtskenntnisse zu beurteilen sein.

Daneben sollen ebenso wie im RDG durch eine Neuregelung des § 6 StBerG-E künftig auch sogenannte Tax Law Clinics an Hochschulen zulässig sein, bei denen zu Ausbildungszwecken unter Anleitung einer besonders qualifizierten Person altruistische Hilfeleistung in Steuersachen angeboten wird. Aus Sicht des DStV kann eine Beratungsmöglichkeit in diesem eng umgrenzten Bereich der Hochschulen durchaus einen Beitrag leisten, junge Menschen für den steuerberatenden Beruf zu interessieren und den Berufsstand bei der Nachwuchsgewinnung zu unterstützen. ■

Aus dem  
DStV-Forum/  
Die Steuerberatung:  
07-08/2023,  
TB-Nr.: 065/23,  
Stand: 12.06.2023

## DER DSTV-PRAXENVERGLEICH 2023 BEGINNT – JETZT TEILNEHMEN!

Das größte Steuerberater-Benchmarking, der DStV-Praxenvergleich, startet. Erstmals werden Human Resources besonders ausgewertet.

Der DStV-Praxenvergleich umfasst die bewährten aussagekräftigen Auswertungen wie den Personalkostenvergleich je Qualifikation der Mitarbeiter und Berufserfahrung sowie das Kosten-Umsatz-Verhältnis. Profitieren Sie als Vorjahresteilnehmer besonders vom Mehrjahresvergleich. Nehmen Sie jetzt teil und nutzen Sie die sehr umfangreichen und aktuellen Daten, um Ihre Kanzlei am Markt besser zu positionieren zu können.

Vorjahresteilnehmer können sich mit ihrem Benutzernamen und ihrem Passwort auf dem DStV-Praxenvergleichsportale unter [www.dstv-praxenvergleich.de](http://www.dstv-praxenvergleich.de) einloggen. Neue Teilnehmer am Praxenvergleich können sich ebenfalls über dieses Portal registrieren. Die Teilnahme ist für Verbandsmitglieder selbstverständlich kostenfrei und bis zum 31.10.2023 möglich.

Der DStV-Praxenvergleich startet jetzt! ■

Aus dem  
DStV-Forum/  
Die Steuerberatung:  
10/2023,  
TB-Nr.: 087/23,  
Stand: 01.09.2023

## GELDWÄSCHEPRÄVENTION: DSTV ERINNERT AN REGISTRIERUNGSPFLICHT FÜR STEUERBERATER



Der DStV erinnert alle Steuerberaterinnen und Steuerberater daran, sich – soweit nicht bereits geschehen – im elektronischen Meldeportal „goAML“ der Financial Intelligence Unit (FIU) zu registrieren. Die Registrierung muss spätestens zum 1.1.2024 erfolgen, und zwar unabhängig von der Abgabe einer geldwäscherechtlichen Verdachtsmeldung. Eine frühzeitige Registrierung ist zu empfehlen.

Aus dem  
DStV-Forum/  
Die Steuerberatung:  
09/2023,  
TB-Nr.: 070/23,  
Stand: 29.06.2023

Die Registrierungspflicht gilt nach § 45 Abs. 1 S. 2 GWG für alle Verpflichteten nach dem GWG. Dazu gehören nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GWG unter anderem auch Steuerberater, Steuerbevollmäch-

tigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Die Pflicht zur Registrierung besteht nach § 59 Abs. 6 GWG mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, spätestens jedoch zum 1.1.2024.

Die Registrierung im Meldeportal „goAML“ ist über die Webseite der FIU unter [www.goaml.fiu.bund.de](http://www.goaml.fiu.bund.de) möglich. Hinweise zum Registrierungsprozess und weiterführende Fachinformationen sind über die Webseiten der Zollverwaltung abrufbar unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de). So wurde etwa das Handbuch zum goAML-Webportal zum 1.6.2023 in einer aktualisierten Fassung bereitgestellt. Nach einmaliger Registrierung und anschließender Bestätigung durch die FIU können Meldungen sodann auf verschlüsseltem Weg abgegeben werden.

Aus Sicht des DStV ist eine möglichst frühzeitige Registrierung im Portal „goAML“ noch im laufenden Jahr zu empfehlen. Berufsangehörige können sich so bereits mit den Funktionalitäten des Portals vertraut machen, um im Ernstfall unmittelbar und schnell eine entsprechende Meldung abzugeben. Gleichzeitig unterstreicht eine rechtzeitige Registrierung die generelle Bereitschaft des Berufsstands zur Beachtung der geldwäscherechtlichen Vorgaben auf europäischer und nationaler Ebene. ■

## FACHKRÄFTEMANGEL IM FOKUS: AUSTAUSCH MIT BA-VORSITZENDER ANDREA NAHLES



© Bundesagentur für Arbeit

Bei einem fachlichen Austausch zu den Themen Fachkräftemangel und Gewinnung von Berufsnachwuchs hatte der DStV Gelegenheit, die Perspektive der steuerberatenden Berufe gegenüber der Vorstandsvorsitzenden der Bundesagentur für Arbeit, Andrea Nahles, in den Fokus zu rücken.

Das nicht rein akademische Berufsbild in der Steuerberatung biete insbesondere auch Absolventen einer Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten hervorragende Entwicklungschancen bis hin zur Ablegung der Steuerberaterprüfung. Die jüngst modernisierte Ausbildungsverordnung für Steuerfachangestellte lege zudem einen Schwerpunkt auf die Entwicklung und Stärkung besonderer Digitalisierungskompetenzen, ohne die der Arbeitsalltag in den Kanzleien heute kaum noch denkbar wäre. Hier könne der Berufsstand

interessierten jungen Menschen ein attraktives und modernes Arbeitsumfeld mit Zukunftspotential bieten.

Der Austausch, an dem für den DStV der Leiter des Referats Recht und Berufsrecht, RA Christian Michel, teilnahm, fand auf Initiative des Bundesverbands der Freien Berufe (BFB) in Berlin statt. Er soll den Auftakt bilden für eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und ihren Regionaldirektionen. Gemeinsames Ziel ist, ein stärkeres Interesse an einer dualen Berufsausbildung und einer Tätigkeit in den Assistenzberufen der verschiedenen Branchen zu wecken und so die Fachkräftepotentiale für die Freien Berufe besser nutzbar zu machen. Der DStV wird sich im Interesse des Berufsstands weiter in dieser wichtigen Frage einbringen. ■

Aus dem  
DStV-Forum/  
Die Steuerberatung:  
09/2023,  
TB-Nr.: 073/23,  
Stand: 06.07.2023

## ABWESENHEITSÜBERSICHT 2024 – URLAUBSPLANUNG IN DER KANZLEI AUF EINEN BLICK

Mit dem Herbst beginnen in vielen Kanzleien häufig schon die Planungen für die Urlaubstage der Mitarbeiter des nächsten Jahres. Zur Unterstützung in der Praxis hat das VerbändeForum IT des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) eine Excellösung mit dem Namen „Abwesenheitsübersicht“ entwickelt. Das Tool wird jährlich aktualisiert und steht allen Mitgliedern der Steuerberaterverbände unter [www.stbdirekt.de](http://www.stbdirekt.de) in der Rubrik DStV Infos/VerbändeForum IT zum Download zur Verfügung.

### Die Vorteile des Excel-Tools

Die Mitarbeiter können ihre Urlaubstage planen und sofort sehen, ob ihre Vertretung in diesem Zeitraum anwesend sein wird. Gleichzeitig können andere Abwesenheitszeiten, z. B. aufgrund von Dienstreisen, Weiterbildungen, Krankheiten, Home-Office-Tage oder das geplante Abfeiern von Überstunden aktualisiert werden. In meiner Kanzlei planen wir mit dem Tool auch rollierende Spätdienste und unsere Arbeitsberatungstage (die Tage färben wir uns farbig ein). So sieht man auf einen Blick, wer wann in der Kanzlei zu erreichen ist. Nach Genehmigung der Urlaube durch die Kanzleileitung wird eine Sicherungskopie erstellt. Zusätzlich werden die Abwesenheiten im Outlook-Kalender eingetragen.

### Der Aufbau des Tools

In der ersten Tabelle (Deckblatt und Erläuterungen nicht mitgezählt) erhält jeder eine Übersicht, wie viele Urlaubstage jeder Mitarbeiter hat und

wie viele Tage in der Kanzlei in den einzelnen Monaten geplant werden bzw., wenn es dann im „Ist“ auch aktualisiert wird, wie viele Urlaubstage bereits genommen wurden. In der zweiten Tabelle erhält man die Übersicht, wie viele Tage für welche Abwesenheitsgründe (krank, Kind krank, Urlaub, Sonderurlaub, Home-Office, Überstunden, Lehrgänge etc.) je Mitarbeiter anfallen bzw. angefallen sind. Hier braucht niemand zu rechnen. Ab der dritten Tabelle folgen die einzelnen Monate. Nach dem Dezember sind am Ende noch die Schulferien aller Bundesländer vermerkt und in der letzten Tabelle finden Sie die Feiertage aller Bundesländer. Die bundeseinheitlichen Feiertage sind bereits in den einzelnen Monaten rot markiert, die anderen müssen individuell gekennzeichnet werden. In der Kanzlei färben wir uns zusätzlich die Schulferien gelb ein. Viele Kollegen und Kolleginnen nutzen das Tool bereits in ihren Kanzleien. Sollten wir auch Ihr Interesse geweckt haben, dann probieren Sie das Excel-Tool für das Jahr 2024 aus. **Es ist im Mitgliederbereich ([www.steuerberaterverband-hamburg.de](http://www.steuerberaterverband-hamburg.de)) unter StBdirekt abrufbar (Nr. 374172).**

Wir sind bestrebt, unsere Arbeitshilfen und Tools weiter zu verbessern. Falls sich aus Ihrer Sicht bei der praktischen Handhabung Verbesserungsvorschläge ergeben, senden Sie diese bitte jederzeit per E-Mail an die DStV-Geschäftsstelle in Berlin ([dstv.berlin@dstv.de](mailto:dstv.berlin@dstv.de)). Wir freuen uns auf Ihr Feedback. ■

## ZUFRIEDENE AUSZUBILDENDE



Auszubildende sind eine langfristige Antwort auf den Fachkräftemangel. Besonders kleine Betriebe setzen auf ihre Auszubildenden, wenn es um die Zukunft ihres Unternehmens geht. Daher ist es wichtig, ihnen eine gute und wertschätzende Arbeitsatmosphäre zu bieten.

Auszubildende sind begehrt – und viele von ihnen wissen das auch. Wie der Berufsbildungsbericht 2022 des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) herausgefunden hat, steigt die Quote der Vertragsauflösungen analog zum Ausbildungsplatzangebot. Und je weniger Auszubildende es gibt, desto größer ist das Angebot auf dem Markt. Aufgrund dieses umkämpften Markts liegt der Ball bei den Unternehmen. Um zu verstehen, wie aktuelle Auszubildende gehalten und neue gewonnen werden können, lohnt sich ein Blick auf ihre Bedürfnisse. Der Ausbildungsreport 2020 des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB) stellt drei Punkte vor, die Auszubildenden besonders wichtig sind.

### **Behandeln Sie Ihre Auszubildenden korrekt.**

89,6 Prozent der Auszubildenden, die nach eigener Aussage immer korrekt von Ihren Ausbilde-

rinnen und Ausbildern behandelt wurden, waren in der Folge auch mit der Ausbildung „sehr zufrieden“ oder „zufrieden“. Bei Azubis, die sich selten oder nie korrekt behandelt fühlten, schrumpft diese Zahl auf 23,7 Prozent. Das zeigt: Je besser die Behandlung der Auszubildenden, desto zufriedener sind sie.

### **Bringen Sie Ihren Auszubildenden etwas bei.**

Azubis Kaffee kochen lassen? Besser nicht. Der Anteil der zufriedenen Auszubildenden, die „immer“ oder „häufig“ ausbildungsfremde Tätigkeiten übernehmen müssen, liegt laut DGB-Report bei 60,4 Prozent. Demgegenüber steht eine Quote von 89 Prozent Zufriedenheit, wenn sich die Aufgaben mehrheitlich im Ausbildungsvertrag wiederfinden. Also: Bringen Sie ihren Auszubildenden das bei, was sie wirklich lernen wollen. So sind sie nicht nur zufriedener, sondern bei einer möglichen Übernahme auch deutlich besser geschult.

### **Geben Sie Ihren Azubis ein Sprachrohr.**

Auch Auszubildende wollen gehört werden und sich organisieren. Gibt es keine betriebliche Interessenvertretung, sinkt die Zufriedenheit von 78,8 Prozent auf 61,7 Prozent ab. Besonders markant: Der Anteil der „unzufriedenen“ und „sehr unzufriedenen“ Auszubildenden liegt in Betrieben mit Interessenvertretung bei nur 3,8 Prozent – diese Zahl steigt um mehr als das Doppelte (9,6 Prozent), wenn es keine solche Organisation gibt. Das zeigt: Betriebs- und Personalräte, Gewerk-

schaften und andere Formen der Interessenvertretung zählen bereits ab Berufsstart zu den zentralen Bedürfnissen der Auszubildenden.

Aus „gesundes unternehmen“ – Das Arbeitgebermagazin der AOK Bremen/Bremerhaven, Ausgabe 4-2022

Korrekte Behandlung, ausbildungsbezogene Tätigkeiten und Vertretung der Interessen: Diese drei Punkte zeigen, dass Auszubildende vor allem ernst genommen werden möchten. Und genau das können Unternehmen als Trumpf einsetzen.

Seien Sie aufmerksam, fragen Sie Auszubildende nach ihren Meinungen und beteiligen Sie sie auch wirklich an Prozessen. Das wird nicht das Mitspracherecht bei Personalentscheidungen sein, das wohl auch kaum ein Azubi erwarten wird. Aber wenn es ein Problem gibt, können Sie Auszubildende nach ihren Lösungsansätzen fragen. So fühlen sie sich einerseits wertgeschätzt – und andererseits erleichtert Ihnen das womöglich sogar die Arbeit. ■

ANZEIGE



**Gute Geschäfte** werden auf dem Golfplatz gemacht. Oder mit einer richtig **guten Software**.

Mehr als 46.000 Steuerkanzleien und 1,5 Mio. mittelständische Unternehmen in Europa vertrauen auf Lösungen von Wolters Kluwer.



 **Wolters Kluwer**

[www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de)



## QUIET QUITTING

### WAS HAT ES DAMIT AUF SICH UND WIE KÖNNEN SIE DEN TREND ZUM CHANGE-BOOSTER IN IHRER KANZLEI MACHEN?

In einer Zeit, in der Work-Life-Balance und persönliches Wohlbefinden zunehmend an Bedeutung gewinnen, bekommt ein Trend einen Namen, der auch vor Steuerkanzleien nicht Halt macht: das sogenannte

#### „Quiet Quitting“

Hinter diesem Begriff verbirgt sich eine bewusste Entscheidung von Fachkräften, ihre Karriereziele zu verlangsamen oder sogar aufzugeben, um ein ausgewogeneres Leben zu führen. Der Fokus liegt hierbei auf der Erkenntnis, dass Zeit kostbar ist und selbstbestimmte Zeit einen unschätzbaren Wert besitzt. Langjährig zuverlässige Fachkräfte wollen plötzlich einen Gang zurückschalten und bei der nachrückenden Generation wird die Erwartung und Abgrenzung bereits mit dem Berufseintritt laut.

Was im ersten Moment nach einem Aufruf klingt, ein Absacken der Arbeitsmoral pauschal zu normalisieren, ist kritisch betrachtet jedoch deutlich mehr.

Von Fabian Büser,  
Müller + Partner,  
Kassel

Dazu ein paar ergänzende Thesen zum Einstieg:

- Die wahrgenommene Realität im Kanzleialltag durch Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen entfremdet sich dort stark voneinander, wo Mitarbeitende mehr als Erfüllungsgehilfinnen und -gehilfen statt als Mitgestalter:innen betrachtet und behandelt werden. Das liegt daran, dass hierarchische Strukturen eher Einbahnstraßen statt dialogorientierte Kommunikation fördern und Erwartungen dadurch oft unausgesprochen bleiben.



- Die Arbeitsmarktsituation, welche geprägt ist durch ein Überangebot an vakanten Stellen, stärkt nun die Verhandlungsbasis bei Arbeitnehmer:innen, welche daher anfangen, Möglichkeiten und Erwartungen mutiger gegeneinander abzuwägen.
- Wer als Arbeitgeber:in/Führungskraft kein Angebot schafft, wo Mitarbeitende sich mit persönlichen Erwartungen mitteilen können, wird plötzlich in den Verhandlungsüberlegungen der Fachkraft gar nicht mehr als Option berücksichtigt (die Fachkraft trennt sich von der Kanzlei) oder erfährt das Phänomen des Quiet Quitting (die Fachkraft besinnt sich auf ihren Wert für die Kanzlei und reduziert ihren Arbeitseinsatz auf ein – aus ihrer eigenen Wahrnehmung – faires Maß an Zeit-/Gehaltsgleichgewicht).

In diesem Fachartikel werden wir für Sie und mit Ihnen nun die Chancen und Risiken dieses Trends näher betrachten.

### **Als gäbe es nicht schon genug Herausforderungen für Steuerkanzleien**

Die Steuerberatungsbranche steht vor vielfältigen Herausforderungen, die sowohl durch externe als auch interne Faktoren beeinflusst werden. Ein zunehmender Wettbewerb, technologische Entwicklungen und der demografische Wandel fordern von Ihnen ständige Anpassungsfähigkeit. Die Identifikation und Bindung hochqualifizierter Mitarbeiter:innen sind daher essenziell für den Erfolg Ihrer Kanzlei.

Das große Ziel der Personalpolitik, vakante Stellen in der Kanzlei zu besetzen, um dann mit voller Leistungsstärke dem hohen Mandatsaufkommen gerecht zu werden, ist sicher auch Ihnen bekannt. Immerhin winkt dort Umsatz und die Warteschlange an potenziellen Neumandaten füllt sich. Da kommt ein Trend in der Belegschaft, der ein ausgewogenes Arbeits- und Privatleben fordert, betriebswirtschaftlich gesehen nicht unbedingt erwünscht daher. Doch wir möchten Ihnen dringend raten, den Tatsachen ins Auge zu blicken und sich einmal kritisch mit der Frage auseinanderzusetzen:

### **Was ist Ihnen eigentlich wichtiger – Ihre Mitarbeitenden oder Ihre Mandantinnen und Mandanten?**

Zugegeben, diese Frage ist bewusst sehr provokant gewählt und kann nicht direkt durch ein „Entweder-oder“ beantwortet werden. Zufriedene Mitarbeitende schaffen zufriedene Mandantinnen und Mandanten. Und zufriedene Mandantinnen und Mandanten finanzieren im besten Fall den Wohlstand und die Zufriedenheit der gesamten Kanzlei – somit existiert hier eine logische Abhängigkeit. Personal ist keine Ressource, die sich wie eine Maschine planen oder über Taktzahlen steuern lässt, sondern ein Schatz an unterschiedlichen Persönlichkeiten, die gesehen, gehört, wertgeschätzt und involviert werden wollen und dadurch ihr individuelles Potential entfalten, was weit über die Kapazitäten einer Maschine hinausgehen kann.

## Chancen und Risiken durch Quiet Quitting

Wenn gefühlt das Interesse an verantwortungsvollen Tätigkeiten in der Belegschaft schwindet und stattdessen mehr der Fokus auf persönliches Wohlbefinden gelegt wird, sind die „Warnzeichen“ für Sie sicher sehr deutlich. Mitarbeitende wirken weniger ambitioniert oder engagiert. Aus Ihrer Wahrnehmung sind die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Kanzlei nach einer ersten Betrachtung natürlich dadurch beeinträchtigt. Zudem ist es sicher kein Geheimnis, dass das Ausscheiden erfahrener Mitarbeiter:innen zu einem Wissensverlust führen kann, der oft schwer zu kompensieren ist.

Die potenziellen Risiken des Quiet-Quitting-Trends zeichnen sich also wahrscheinlich ohnehin schon in Ihrer Wahrnehmung ab. Der Trend ist jedoch kein „Entweder-oder“, sondern gesellschaftlich und soziologisch bedingt schlichtweg da und unabwendbar.

Wir betonen daher vor allem auch Chancen für Ihre Steuerkanzlei und geben Ihnen gerne Ideen, wie Sie jetzt clever handeln können. Wenn Kanzleien nämlich ihre Mitarbeitenden unterstützen, ein ausgewogenes Arbeits- und Privatleben zu führen, wird das zu einer gesteigerten Mitarbeiter:innenzufriedenheit und einer erhöhten Bindung an die Kanzlei führen und noch dazu zum Recruiting-Argument neuer Fachkräfte in den Netzwerken Ihres aktuellen Personals werden. Eine gute Work-Life-Balance kann zudem zu einer höheren Produktivität und Kreativität der Mitarbeiter:innen führen, was letztendlich zu besseren Ergebnissen für die Kanzlei und die Mandantinnen und Mandanten führt.



## Klassische Strategien für den Umgang mit Quiet Quitting

Um die Chancen des Quiet Quitting zu nutzen und die Risiken zu minimieren, sollten Steuerkanzleien entsprechende Strategien implementieren. Dazu gehören unter anderem flexible Arbeitszeitmodelle, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, gezielte Mitarbeiter:innenförderung und -bindung sowie das Schaffen einer positiven Kanzleikultur, die das Wohlbefinden und die Work-Life-Balance der Mitarbeiter:innen unterstützt. Darüber hinaus hilft die Nutzung technologischer Innovationen und Automatisierungen, die Arbeitsbelastung zu reduzieren und die Effizienz zu steigern.

### Förderung einer flexiblen Arbeitskultur

Fördern Sie flexible Arbeitszeitmodelle, um den Quiet-Quitting-Trend in Ihrer Steuerkanzlei positiv

zu gestalten. Teilzeitarbeit, Jobsharing, Remote-Arbeitsoptionen oder sogar 4-Tage-Wochen sind nichts Neues mehr. Ermöglichen Sie den Mitarbeitenden durch solche Lösungen, ihre Arbeitszeiten an ihre individuellen Bedürfnisse anzupassen. Dies fördert nicht nur die Work-Life-Balance, sondern ermöglicht auch eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Freizeitaktivitäten und persönlichen Interessen und wird mit Loyalität Ihnen als Arbeitgeber:in gegenüber belohnt und zum entscheidenden Argument im Wettbewerb um potentielle Bewerber:innen.

#### **Talente gezielt fördern und binden**

Neben dem Zugewinn an neuen Fachkräften ist es ebenso wichtig, in gezielte Mitarbeiter:innenförderung und -bindung zu investieren. Spürbare und regelmäßig investierte Zeit in die Wertschätzung für Bewährtes sowie die Förderung gezielter Weiterbildungsmaßnahmen sind hier entscheidend, um den Verlust qualifizierter Fachkräfte zu vermeiden. Bieten Sie hier eher individuelle statt pauschale Entwicklungspläne an und gestalten Sie gemeinsam mögliche Perspektiven, die den Mitarbeitenden wie die Kanzlei gleichermaßen voranbringen. Durch gezielte Weiterbildungs- und Schulungsprogramme können Mitarbeiter:innen motiviert und fachlich auf dem neuesten Stand gehalten werden. Implementieren Sie regelmäßige Feedbackgespräche und Anerkennungsmaßnahmen, um das Engagement und die Zufriedenheit der Mitarbeitenden zu steigern.

#### **Wissenstransfer und Nachfolgeplanung**

Obwohl der Quiet-Quitting-Trend keine direkte Gefahr darstellt, besteht je nach Verschärfung der Situation die Möglichkeit, dass Wissen verloren geht. Wenn erfahrene Mitarbeiter:innen ihren individuellen Wert erkennen, können sie auch dazu neigen, ihr Wissen provokant zurückzuhalten (im Sinne der Wissen-ist-Macht-Denkweise). Um diesem Risiko entgegenzuwirken, sollten Sie den regelmäßigen Austausch von Erfahrungen und Retrospektiven innerhalb der Teams Ihrer Kanzlei fördern. Darüber hinaus kann eine strukturierte Wissensmanagement-Strategie hilfreich sein, wie beispielsweise die Dokumentation von Prozessen, die Implementierung von Mentoring-Programmen und der Aufbau interner Wissensdatenbanken. Schließlich ist es auch wichtig, eine gründliche Nachfolgeplanung durchzuführen, um sicherzustellen, dass das Fachwissen und die Erfahrung der ausscheidenden Mitarbeiter:innen erfolgreich übertragen werden.

#### **Der innovative Ansatz für den Umgang mit Quiet Quitting**

Setzen Sie technologische Innovationen und Automatisierungen in Ihrer Steuerkanzlei ein, um die Arbeitsbelastung zu reduzieren und die Effizienz zu steigern. Nutzen Sie Softwarelösungen für Buchhaltung, Datenanalyse und Dokumentenverwaltung, um repetitive Aufgaben zu automatisieren. Als Kanzleiinhaber:in sollten Sie aktiv nach unterstützenden Möglichkeiten durch künstliche Intelligenz suchen, um Ihren Mitarbeitenden mehr Zeit für anspruchsvollere und wertschöpfende Tä-

tigkeiten zu geben. Durch dieses Vorgehen entlasten Sie nicht nur Ihr Team, sondern verbessern auch die Servicequalität für Ihre Mandantinnen und Mandanten. Handeln Sie jetzt!

Führen wir uns nun jedoch noch einmal die Grundsätze der klassischen Strategie vor Augen – Förderung von Flexibilität, individuellem Talent und Wissenstransfer –, so ist unsere dringende

Empfehlung, dass diese trotz aller technischer Möglichkeiten nicht auszuklammern sind. Ganz im Gegenteil: Aus unserer Sicht sind diese Grundsätze die tragenden Säulen für eine im Interesse aller Beteiligten produktivitäts- und zeitgewinnverheißenden Revolution durch künstliche Intelligenz und andere technische Entwicklungen.

ANZEIGE

SELBST TESTEN – BESSER BERATEN.

## Das digitale Fahrtenbuch von VIMCAR.



Als Steuerberater testen Sie das digitale Fahrtenbuch ohne Kosten. Jetzt Vorteile kennenlernen und Ihre Mandanten besser beraten:

- ➔ VIMCAR Kunden sparen durchschnittlich **2.758 €** – jedes Jahr.
- ➔ Für Sie und Ihre Mandanten **Sonderkonditionen.**
- ➔ **Finanzamt-konformes** Fahrtenbuchführen leicht gemacht.



030 555 732 980  
steuerberater@vimcar.com



Jetzt Test-Fahrtenbuch bestellen.

<https://vimcar.de/testgeraet-bestellen>

## Fazit

Der Quiet-Quitting-Trend verdeutlicht die wachsende Bedeutung von Work-Life-Balance und persönlichem Wohlbefinden im Berufsleben. Während Chancen und Risiken sorgfältig abgewogen werden müssen, bietet dieser Trend die Möglichkeit, die Arbeitskultur in Kanzleien zu verbessern und Mitarbeiter:innenbindung sowie -zufriedenheit zu steigern. Wir halten klassische Lösungen wie flexiblere Arbeitszeitmodelle, eine gezielte Förderung von Mitarbeiter:innenpotenzialen und den Aufbau einer lernwilligen Kanzleikultur mit Blick auf nachhaltigen Wissenstransfer für unerlässlich.

Schauen Sie darüber hinaus aber bereits jetzt vorsichtig auf zukünftige Möglichkeiten durch die Nutzung künstlicher Intelligenz (KI) im Berufsalltag mit und in Ihrer Kanzlei. Die Fortschritte in der KI-Technologie ermöglichen bereits heute den Einsatz intelligenter Softwarelösungen in der Steuerberatung. Automatisierte Prozesse, Datenanalyse und maschinelles Lernen können dazu beitragen, repetitive Aufgaben zu übernehmen und Mitarbeiter:innen von zeitraubenden Aufgaben zu entlasten.

Die Integration von KI-Tools kann nicht nur die Effizienz steigern, sondern auch die Qualität der Dienstleistungen verbessern. Durch die Automatisierung routinemäßiger Tätigkeiten bleibt z. B. mehr Zeit für komplexe Beratungsleistungen und individuelle Mandantenbetreuung. Dies ermöglicht Steuerkanzleien, sich auf strategische und wertschöpfende Aufgaben zu konzentrieren, während KI als unterstützende Technologie agiert.

Es ist jedoch wichtig, den Einsatz von KI sorgfältig zu planen und die Rolle der Mitarbeiter:innen zu berücksichtigen. Die Mensch-Maschine-Zusammenarbeit wird immer wichtiger, und die Fähigkeiten der Mitarbeiter:innen wie kritisches Denken, Problemlösung und zwischenmenschliche Kommunikation bleiben unersetzlich.

Insgesamt bietet der Quiet-Quitting-Trend den Steuerkanzleien die Möglichkeit, ihre Arbeitskultur zu verbessern und auf zukünftige Entwicklungen – wie den Einsatz von KI – zu achten. Durch die Förderung von Flexibilität, Mitarbeiter:innenbindung und die strategische Integration von Technologie können Steuerkanzleien den Herausforderungen des Wandels erfolgreich begegnen und sich weiterentwickeln. ■

## GESETZ ZUR UNTERSTÜTZUNG UND ENTLASTUNG IN DER PFLEGE EIN ÜBERBLICK ÜBER DIE GESETZLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN UND DEREN REALISIERUNG IN DEN ANWENDUNGEN DER DATEV EG

Von Energiepreispauschale über elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bis hin zur elektronischen Entgeltersatzleistung: Die Häufigkeit und Kurzfristigkeit von gesetzlichen Änderungen im Lohn und die daraus resultierende Belastung in Unternehmen und lohnabrechnenden Stellen nimmt signifikant zu. So erst kürzlich durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz, kurz PUEG, das nach dem ersten Referentenentwurf im Februar bereits zum 01.07.2023 in Kraft getreten ist.

Das PUEG soll dazu beitragen den zunehmenden Herausforderungen in der Pflege gerecht zu werden. Es berücksichtigt die steigenden Löhne in der Pflege, die Inflation und die wachsende Zahl älterer Menschen, die auf Betreuung angewiesen sind. Darüber hinaus wird durch das Gesetz ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes adressiert, das besagt, dass die Erziehungsleistung von Eltern stärker bei der Höhe des Pflegeversicherungssatzes berücksichtigt werden muss. Ziel des PUEG ist eine langfristige Stabilisierung der sozialen Pflegeversicherung, um auch zukünftig Leistungen für die stationäre und ambulante Pflege finanzieren zu können. Die Reform soll ab dem Jahr 2025 jährlich zusätzliche 6,6 Milliarden Euro in die Pflegeversicherung fließen lassen.

### Was verändert sich durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz?

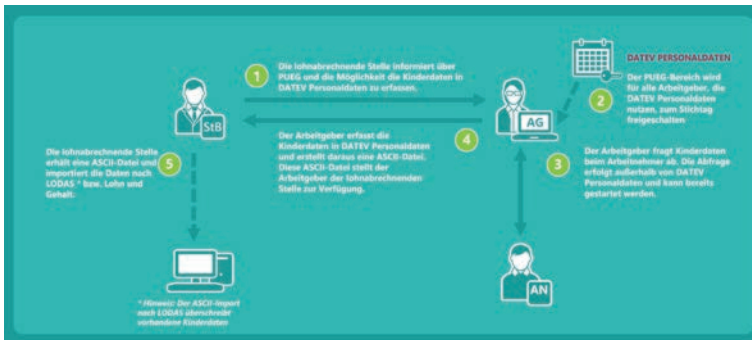
Durch das Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege, wurde der Beitragssatz für die Pflegeversicherung (PV) von 3,05 auf 3,4 Prozent erhöht. Im Gegenzug reduziert sich der Beitrags-

satz für die PV zukünftig abhängig von der Anzahl der Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dementsprechend werden Versicherte mit mehreren Kindern ab dem zweiten und bis zum fünften Kind um 0,25 Beitragssatzpunkte pro Kind entlastet. Ab dem fünften Kind bleibt die Entlastung konstant in Höhe eines Abschlags von 1,0 Beitragssatzpunkten. Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind sein 25. Lebensjahr vollendet hätte oder vollendet hat. Der Arbeitgeberanteil am Pflegeversicherungsbeitragssatz bleibt vom Kinderzuschlag unberührt und steigt von 1,525 auf 1,7 Prozent.

Von Laura Melber,  
DATEV eG

### Wie erfolgt der Kindernachweis?

Vom 01.07.2023 bis einschließlich 30.06.2025 ist ein Übergangszeitraum angesetzt, während dem ein vereinfachtes Kindernachweisverfahren angewandt wird. Dabei ist es ausreichend, wenn Eltern nach Aufforderung durch die beitragsabführenden Stellen oder auch die Pflegekasse ihre unter 25-jährigen Kinder mitteilen. Konkrete Nachweise müssen innerhalb des Übergangszeitraums nicht erbracht und überprüft werden. DATEV empfiehlt in seinen Anwendungen jedoch bereits zum aktuellen Zeitpunkt zumindest die Erfassung der Geburtsdaten der Kinder. Dies soll verhindern, dass es beim zukünftigen digitalen Verfahren zum Abruf der Kinderdaten, das bis zum 31.03.2025 entwickelt werden soll, zu Abweichungen und damit Korrekturbedarf beim Arbeitgeber kommt. Nach aktuellem Stand wird die Anzahl der PV-rechtlich zu berücksichtigenden Kinder dann von den Sozialversicherungsträgern an den Arbeitgeber gemeldet.



Erfassung der Kinderdaten mit DATEV Personaldaten, DATEV eG

**Wie wird das PUEG aktuell in den DATEV-Lohn-Anwendungen realisiert?**

Kinderdaten, also Vor- und Familiennamen sowie das Geburtsdatum, können manuell in den DATEV-Anwendungen erfasst werden. Abschläge in der PV werden hiermit automatisch berücksichtigt. Neben der Möglichkeit der manuellen Erfassung besteht außerdem die Option, die Daten mittels CSV- oder ASCII-Datei nach LODAS und Lohn und Gehalt zu importieren. Außerdem kann eine mitarbeiterübergreifende Übersicht der Kinderdaten als CSV-Datei exportiert werden, dem Mandanten für die weitere Bearbeitung zur Verfügung gestellt und abschließend wieder in die Lohnanwendung importiert werden.

Seit Juli 2023 können Arbeitgeber die Kinderdaten direkt in DATEV Personaldaten erfassen. Die Lohnabrechnung kann die Daten anschließend

als ASCII-Datei in LODAS bzw. Lohn und Gehalt über eine Import-Schnittstelle übernehmen.

**Welche weiteren Unterstützungs- und Umsetzungsangebote werden zukünftig von DATEV realisiert?**

Da im vereinfachten Kindernachweisverfahren eine Angabe der Kinderanzahl hinreichend ist, wird sowohl in LODAS als auch Lohn und Gehalt eine Möglichkeit geschaffen, ausschließlich die Anzahl berücksichtigungsfähiger Kinder zu erfassen. Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass die relevanten Altersgrenzen nicht mehr automatisch von der Anwendung überprüft werden können. Daraus resultiert ein kontinuierlicher manueller Pflegeaufwand. Wir empfehlen deshalb die Erfassung der Geburtsdaten. Diese Neuerung wird, nach aktuellem Stand, mit den August-Versionen von LODAS und Lohn und Gehalt verfügbar sein.

Darüber hinaus werden im Personalfragebogen von DATEV Personaldaten zukünftig dauerhaft Kinderangaben bzw. -daten aufgenommen. Das bedeutet, dass künftig auch bei Neueinstellungen eine direkte Abfrage und Erfassung von Kinderdaten durch den Arbeitnehmer möglich ist. ■

Weitere Informationen gibt es unter: [www.datev.de/pueg](http://www.datev.de/pueg)



## HAUFE-STUDIE: NACHWUCHSKRÄFTE GENERATION Z – WAS SIE DENKEN UND WOLLEN



Die Steuerberatungsbranche wird als langweilig, eintönig, aber auch komplex betrachtet.



Bei allen wichtigen Entscheidungskriterien für den Beruf wird die Steuerberatung unterdurchschnittlich im Vergleich zu ähnlichen Berufsfeldern bewertet.



Nur eine kleine Minderheit der weiblichen Generation Z betrachtet die Steuerberatung als einen sehr attraktiven Arbeitsbereich.



Auch als Förderer von gesellschaftlichen Trends erhält die Steuerberatung eine Bewertung unter dem Durchschnitt.

Die Haufe Group hat im vergangenen Jahr eine interessante Studie dazu veröffentlicht, was die „Generation Z“ und innerhalb dieser diejenigen Vertreter, die durch ihre Ausbildung, ihr Studium oder ihren professionellen Weg die höchste Wahrscheinlichkeit aufweisen, in der Steuerberatung arbeiten zu können oder zu wollen, über die steuerberatenden Berufe denken. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie sind bereits im vergangenen Herbst auf dem Deutschen Steuerberatertag in Dresden präsentiert worden. Auch dort war es im Rahmen einer Podiumsdiskussion zum Thema „Die Kanzlei der Zukunft“ unter anderem um den Fachkräftemangel gegangen.

Insgesamt sind im August 2022 1280 Online-Interviews mit Befragten durchgeführt worden, die nach 1997 geboren worden sind und in Deutschland leben. Unterschieden wurden drei Zielgruppen: Abiturient (aus Gymnasien und Wirtschaftsgymnasien), Studierende (Wirtschafts-, Rechts-, Sozial oder Sprachwissenschaften) und potenzielle Quereinsteiger (die in den Bereichen

Wirtschafts-, Rechts-, Sozial oder Sprachwissenschaften arbeiten).

Fast alle Branchen eint die große Herausforderung, gut ausgebildete und motivierte Mitarbeiter zu finden. Besonders hoch ist der Fachkräftemangel in der Steuerberatungsbranche. Die Haufe Group hat daher diese Studie mit dem Ziel in Auftrag gegeben, Erkenntnisse zu gewinnen, die den steuerberatenden Berufen den Weg raus aus dem eher verstaubten, langweiligen Image ebnet, um so für die Generation Z attraktiver zu werden. Betrachtet wurden dabei die Wahrnehmung der Steuerberatung als potenzieller Arbeitsbereich, der Vergleich mit anderen ähnlichen Arbeitsbereichen und was für junge potenzielle Arbeitnehmer wirklich zählt.

Die größte Herausforderung der Steuerbranche: Geringe Attraktivität und schlechtes Image. Nur 18 % der Zielgruppe könnte sich vorstellen, in der Steuerberatung zu arbeiten. Mit diesem Ergebnis liegt die Branche nur im Mittelfeld. An der Spitze

### Diese Aspekte werden vor allem von der Generation Z bei der Berufsentscheidung in Betracht gezogen:

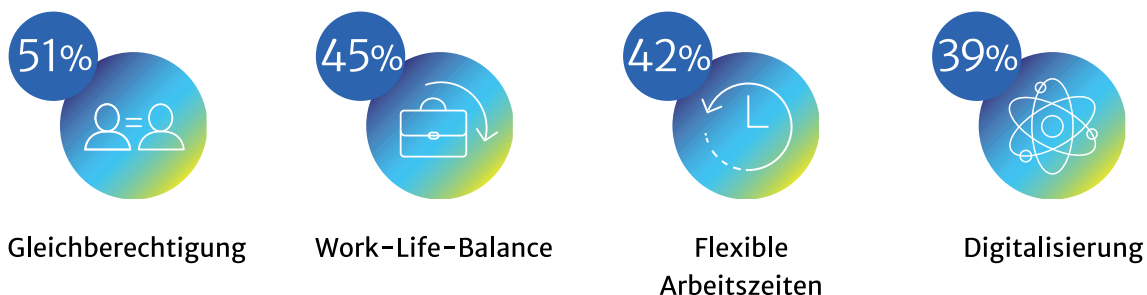


Bedürfnishierarchie der Generation Z

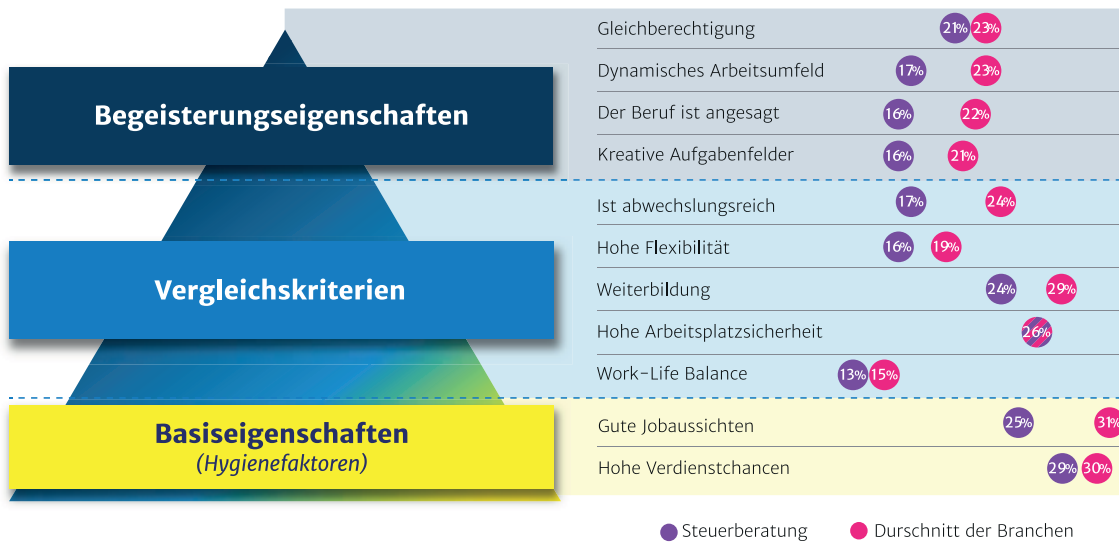
stehen Bereiche wie Management und Unternehmensführung oder Marketing. Tendenziell können sich eher männliche Befragte (23 %) und Studierende (21 %) vorstellen, zukünftig in der Steuerberatung tätig zu sein.

Was zählt für die Generation Z? Die Studie unterschied dabei Begeisterungseigenschaften, Vergleichskriterien und Basiseigenschaften. Die Ba-

siseigenschaften „hohe Verdienstmöglichkeiten“ sowie „gute Jobaussichten“ müssen aus Sicht der Befragten immer erfüllt sein. Allein mit der Erfüllung dieser Eigenschaften kann die Steuerbranche jedoch nicht punkten. Mithilfe der Vergleichskriterien können sich die steuerberatenden Berufe hingegen positiv von anderen konkurrierenden Berufsfeldern abgrenzen. Diese zeichnen sich durch eine abwechslungsreiche, flexible Arbeit, mit



Trends und Aspekte, die laut weiblichen Befragten durch Arbeitgeber gefördert werden sollten



Performance der Steuerberatung und Durschnitt aller Bereiche bei den wichtigen Entscheidungskriterien  
(Anteil der Befragten, die der Aussage in Bezug auf den Arbeitsbereich voll und ganz zustimmen).

Weiterbildungsmöglichkeiten, einer hohen Arbeitsplatzsicherheit und einer guten Work-Life-Balance aus. Unter Begeisterungseigenschaften fielen Gleichberechtigung, dynamisches Arbeitsumfeld, angesagter Beruf und kreative Aufgabenfelder.

Nur bei dem Kriterium „Hohe Arbeitsplatzsicherheit“ wird die Steuerberatungsbranche mit 26 % so positiv wahrgenommen, wie es auch der Realität entspricht. Bei allen anderen abgefragten

Kriterien schneiden die steuerberatenden Berufe vergleichsweise weniger gut ab.

Die 22-seitige Studie „Nachwachskräfte Generation Z – Was sie denken und wollen“ kann unter [www.haufegroup.com/posts/die-zukunft-der-steuerkanzleien-aktuelle-studie-der-haufe-group-liefert-spannende-erkenntnisse-zum-nachwachskraftemangel-in-der-steuerberatung](http://www.haufegroup.com/posts/die-zukunft-der-steuerkanzleien-aktuelle-studie-der-haufe-group-liefert-spannende-erkenntnisse-zum-nachwachskraftemangel-in-der-steuerberatung) kostenfrei heruntergeladen werden. ■

Aus den Verbands-Nachrichten 1/2023 des Steuerberater-Verbandes e.V. Köln

An dieser Stelle erscheinen jetzt regelmäßig Tipps zu Excel-Themen.

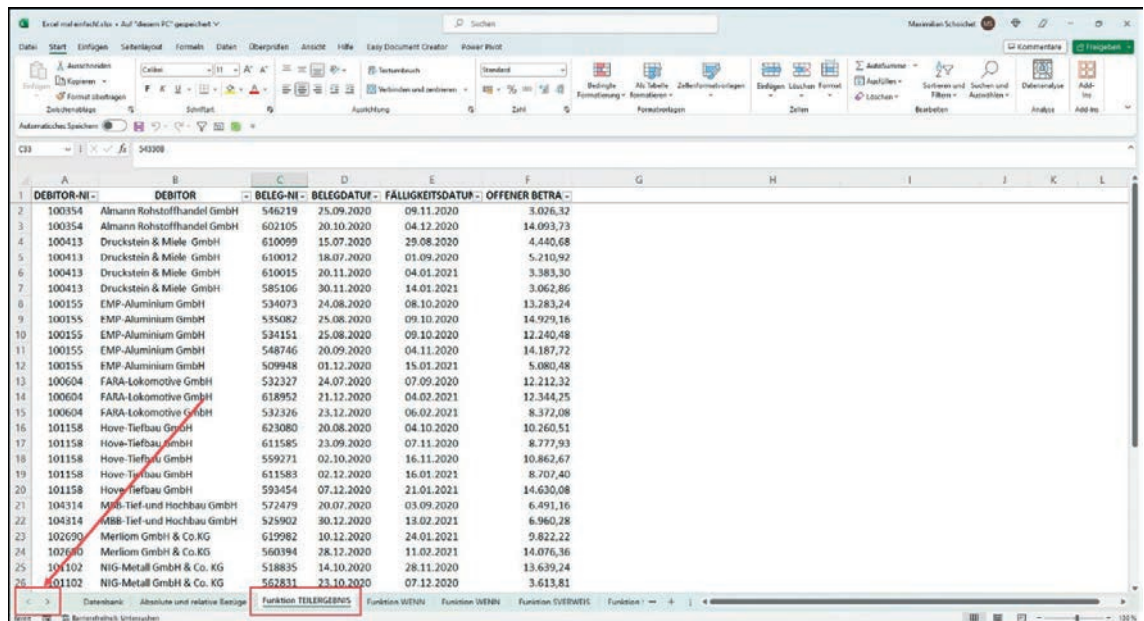
EXCEL MAL EINFACH!

Wir bieten regelmäßig Excel- und andere Seminare mit Herrn Schoichet an. Diese finden Sie unter: <https://www.steuerberaterverband-hamburg.de/index.php/seminare/seminar-kalender>

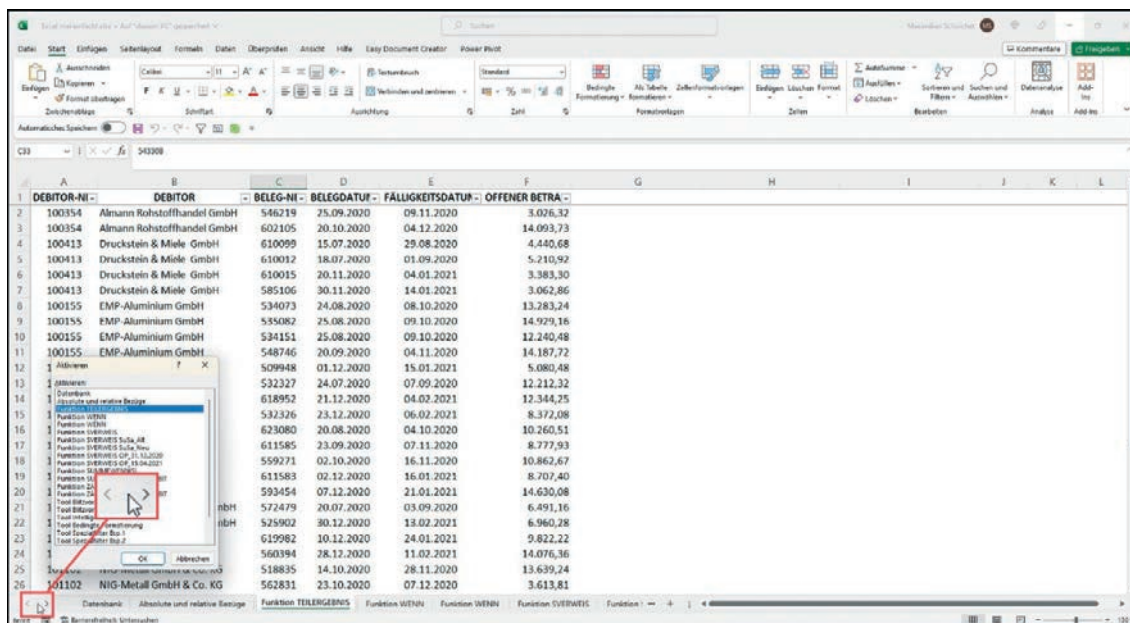


Von  
Dipl.-Kfm.  
Maximilian Schoichet

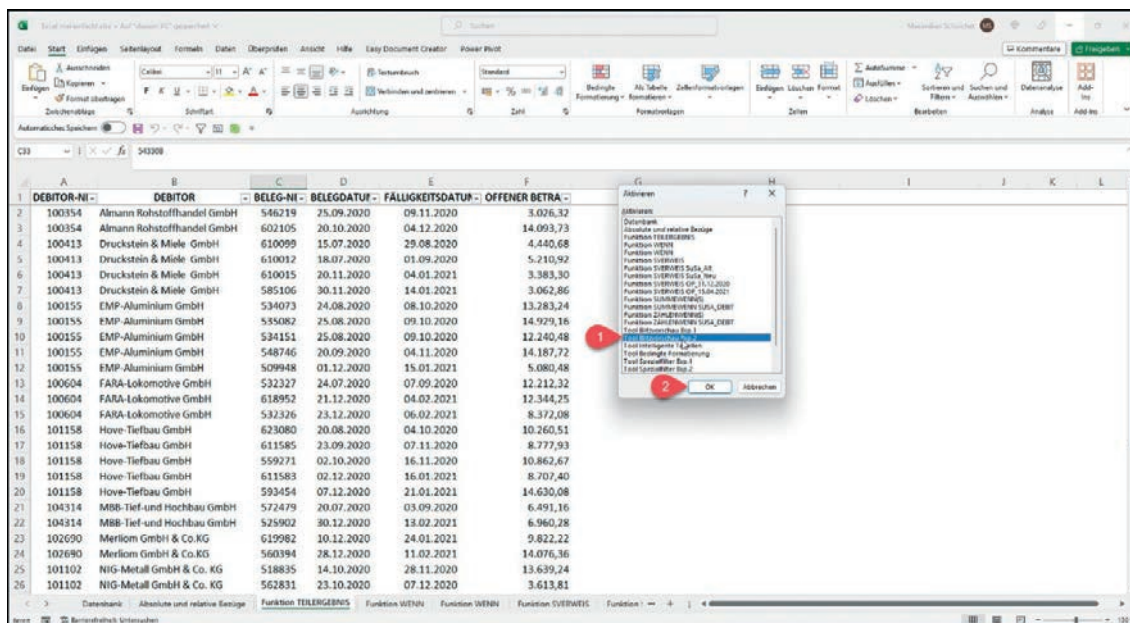
Heute geht es in der Rubrik „Excel mal einfach!“ um einen kleinen, aber feinen Tipp, mit dem man sich viel Bequemlichkeit beim Arbeiten mit Excel verschaffen kann. Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, befinde ich mich gerade im Arbeitsblatt „Funktion TEILERGEBNIS“. Ich möchte allerdings gerne zu einem anderen Tabellenblatt, namens „Tool Blitzvorschau Bsp.2“, wechseln. Viele Excel-Nutzer beginnen die Tabellenblätter nach rechts (und evtl. irgendwann dann wieder zurück nach links) zu scrollen, bis das gesuchte Tabellenblatt gefunden wird. Das ist die klassische Vorgehensweise, die ich immer wieder beobachte. Die Pfeile zum Scrollen der Tabellenblätter nach rechts und links sind in der nachfolgenden Abbildung durch einen Rahmen in der unteren linken Ecke hervorgehoben.



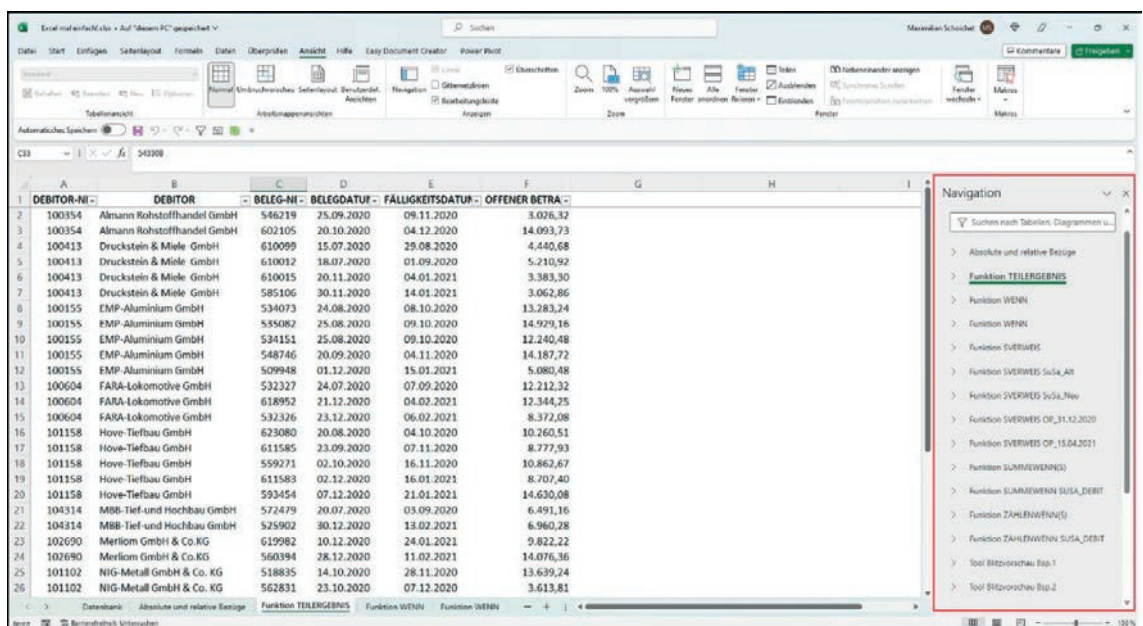
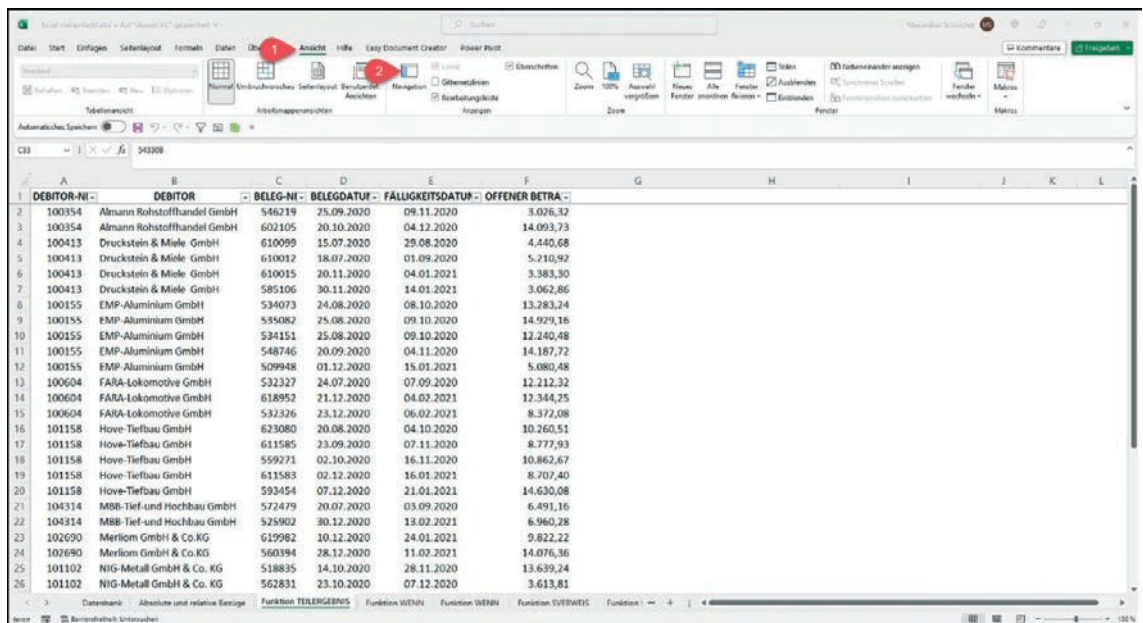
Statt die Tabellenblätter nach rechts und links zu scrollen, kann man einfach zwischen den beiden kleinen Pfeilen zum Scrollen der Tabellenblätter mit der **rechten** Maustaste mal reinklicken! Es öffnet sich eine Liste, die sämtliche Tabellenblätter der Arbeitsmappe in ihrer Reihenfolge von oben nach unten anzeigt.



Die Liste kann man mit der Maus frei an die gewünschte Position verschieben und darin anschließend das gesuchte Tabellenblatt (deutlich bequemer) ausfindig machen, markieren und mit Klick auf **OK** zu diesem wechseln.



Eine alternative, aber ähnliche Möglichkeit, haben die Nutzer der Microsoft 365 Version. Unter der Registerkarte **Ansicht** gibt es in der Version die Schaltfläche **Navigation**. Mit einem Klick auf diese Schaltfläche wird auf der rechten Seite eine Navigationsleiste mit allen Tabellenblättern der Arbeitsmappe eingeblendet, die ebenfalls von dort aus frei auswählbar sind.



## AUFGEKLÄRT! DIE DREI GRÖSSTEN KANZLEI-MYTHEN

Was in unserer schnelllebigen Zeit gestern noch Gültigkeit hatte, ist heute oft schon wieder überholt. Auch unter Steuerberatern halten sich bestimmte Legenden hartnäckig – und bremsen Kanzleien unnötigerweise aus. Höchste Zeit, mit den drei größten Kanzlei-Mythen aufzuräumen.

Steuerberatung ist ein Feld der Zahlen, Daten und Fakten – Mythen haben hier nichts verloren. Wer seine Kanzlei trotz Fachkräftemangel und immer weiter steigendem Arbeitsaufwand in eine rentable und sichere Zukunft zu führen möchte, sollte sich daher von drei Annahmen verabschieden:

### Mythos 1: Weil ich mehr leisten will, brauche ich mehr Mitarbeiter

Ob Grundsteuer oder Energiepreispauschale – die Zusatzbelastungen durch vom Gesetzgeber auferlegte Aufgaben wachsen stetig. Viele Steuerkanzleien nehmen aus Kapazitätsgründen keine neuen Mandate mehr an. Stellten Kanzleien früher in so einem Fall einfach zusätzliche Mitarbeiter ein, finden sie heute kaum noch gut qualifizierte Fachkräfte.

Stattdessen müssen Steuerkanzleien neue Hebel finden, um leistungsfähiger zu werden. Die maximale Digitalisierung von Buchhaltungsprozessen spielt dabei eine Schlüsselrolle. Um dieses Maximum zu realisieren, braucht es aber auch mehr digitales Know-how in der Kanzlei. Deshalb gewinnt effektives Software-Schulungsmaterial zunehmend an Bedeutung. Auch die Flexibilisierung von Arbeitsplätzen steigert die Leistungsfähigkeit

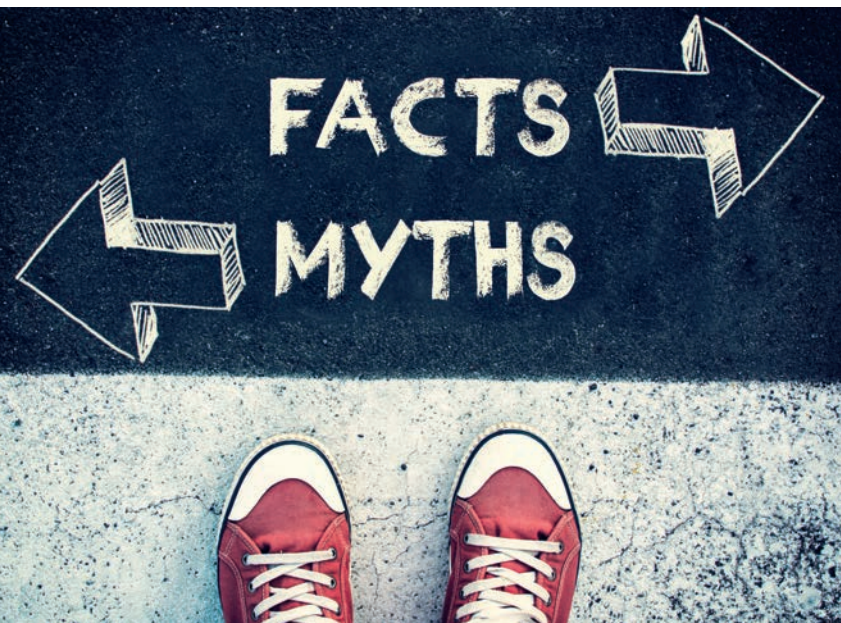
Von  
Christoph Bulushek,  
Leiter Account-  
Management &  
Produktmarketing  
bei Agenda

# Lohn- abrechnung auslagern: Mehr Power für Ihre Kanzlei!

Mit einem Schlag arbeitet ein **vollständiges Lohnabrechnungsteam** für Sie. Unsere erfahrenen Lohnprofis erledigen die komplette Entgeltabrechnung Ihrer Mandanten in höchster Qualität. So haben Sie Mitarbeiter-Kapazitäten frei, wirken dem Fachkräftemangel entgegen und haben mehr Zeit für profitablere Aufgaben.

Informieren Sie sich jetzt unter:  
[agenda-steuerberater.de/bpo](https://agenda-steuerberater.de/bpo)





einer Kanzlei, denn die Mitarbeiter sind nachweislich produktiver, wenn sie auch mal von unterwegs oder zuhause arbeiten können.

### **Mythos 2: Der Lohn lohnt sich nicht**

88 Prozent der Kanzlei-Inhaber finden laut einer Umfrage, dass die Lohnabrechnung kein lukratives Geschäft ist. Viele Steuerberater bieten den Lohn nur an, weil Mandanten gerne aus einer Hand betreut werden möchten. Dabei gibt es Mittel und Wege, die Lohnbuchhaltung für Steuerkanzleien rentabler zu gestalten oder sogar zu einem echten Gewinnfaktor zu machen.

Wer umfassend digitalisiert, kann Abrechnungsprozesse massiv beschleunigen. Etwa durch den Abbau von Systembrüchen. Gleichzeitig können Kanzleien ihre Kosten durch die Einführung einer

Lohnsoftware senken, die günstiger als ihr bestehendes Kanzleisystem ist. Eine zweite Software parallel zu nutzen, funktioniert meist besser als gedacht und bietet viel Einsparpotenzial.

### **Mythos 3: Die Cloud ist nicht sicher**

Nicht erst seit 2021, als ein großes Rechenzentrum in Straßburg abgebrannt ist, fragen sich Steuerberater, ob ihre hochsensiblen Mandantendaten lokal gespeichert nicht sicherer sind als auf externen Cloud-Servern. Allerdings ist die Cloud die Basis für die digitale Vernetzung mit Mandanten und macht damit eine effiziente, sichere Zusammenarbeit überhaupt erst möglich.

Viele Steuerkanzleien lassen heute außer Acht, dass sie sich selbst vor physikalischen Gefahren und Hackerangriffen nicht annähernd so gut schützen können wie darauf spezialisierte Rechenzentren. Diverse Zertifizierungen und die strengen Datenschutzvorschriften am Standort Deutschland geben Kanzleien eine gute Orientierung bei der Auswahl eines passenden Cloud-Anbieters.

### **Steuerkanzleien entmythisiert**

Wer genauer erfahren möchte, welche neuen Lösungsansätze in Kanzleien veraltete Glaubenssätze ablösen, um aktuelle und zukünftige Herausforderungen der Branche zu meistern, kann sich das komplette Whitepaper von Agenda jetzt kostenfrei auf [agenda-steuerberater.de/mythen](https://agenda-steuerberater.de/mythen) herunterladen. ■



## DIE IMMOBILIE IM NACHLASS

### Einleitung

Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben, so wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen der Erben (§ 2032 BGB). Es entsteht eine Erbengemeinschaft. Fallen Immobilien in den Nachlass, bestehen häufig unterschiedliche Interessen. Besonders streitanfällig ist dabei die Verwaltung des Nachlasses und die grundsätzliche Frage, ob eine Immobilie veräußert werden soll und – wenn ja – zu welchen Bedingungen. Blockiert ein Miterbe die einvernehmliche Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft, bleibt in vielen Fällen nur die Teilungsversteigerung. Schon die Drohung mit dem Antrag auf Versteigerung zeigt häufig Wirkung. Der Einigungsdruck steigt mit fortschreitendem Verfahren, zumal – je nach Größe, Lage und Zustand der Immobilie – das wirtschaftliche Risiko eines unkalkulierbaren Versteigerungserlöses bestehen kann. In der Praxis gar nicht selten ist deshalb auch noch eine einvernehmliche Regelung kurz vor Beginn der Bieterstunde am Tag der Versteigerung.

### Praxisfall

M verstirbt im Jahr 2021. In den Nachlass fällt ein denkmalgeschütztes Einfamilienhaus, das sich seit 1850 im Familienbesitz befindet. Der Verkehrswert beträgt 1,2 Millionen Euro. Gesetzliche Erben des M, der kein Testament hinterlassen hat, sind seine Abkömmlinge K 1 und K 2. K 1 möchte die Immobilie an Z veräußern, der einen Kaufpreis in Höhe von 1,5 Millionen Euro bietet. K 2 besteht darauf, dass das Haus im Besitz der Familie verbleibt. Dies sei auch immer der Wille

des Vaters gewesen. K 2 möchte die Immobilie langfristig vermieten. K 1 droht seinem Bruder mit der Teilungsversteigerung. K 2 meint, die Versteigerung sei wegen des entgegenstehenden Willens des Vaters, der durch Zeugenaussagen bewiesen werden könne, unzulässig. Vielmehr möchte er das Haus renovieren und hat ein Angebot über 40.000,- Euro für Malerarbeiten eingeholt. Im Übrigen sei wegen des bevorstehenden Winters die Reparatur der defekten Heizung dringend erforderlich. K 2 bittet seinen Bruder um Zustimmung. K 1 weigert sich, bei den Maßnahmen mitzuwirken.

Dr. Thomas Leuer und  
Dr. W.-P. Haarmann,  
Fachanwälte für  
Erbrecht,  
Dr. Peus Dr. Leuer  
Dr. Stelzig Partnerschaft  
von Rechtsanwälten  
mbB, Münster

### Wie ist die Rechtslage?

#### Teilungsversteigerung der Immobilie als Instrument der Erbauseinandersetzung

Das Gesetz gewährt jedem Miterben in § 2042 Abs. 1 BGB einen Anspruch, jederzeit die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft zu verlangen. Dieser Anspruch ist grundsätzlich auf die



**BMD** *Get connected!*  
SOFTWARE FÜR  
STEUERBERATER & UNTERNEHMEN

**KANZLEI  
MANDANTEN  
UNTERNEHMEN**  
SOFTWARE VOM  
DIGITALEXPERTEN

*sicher*  
MIT BMD

**Mit BMD in die digitale Zukunft!**  
BMD ist mit 30.000 Kunden Marktführer in Österreich und seit 10 Jahren auch in Deutschland erfolgreich. Wir sind der einzige Anbieter im deutschsprachigen Raum mit skalierbaren, anpassbaren und ganzheitlichen Lösungen für Kanzleien und Mandantenunternehmen aller Größen in nur einer Programmwelt.

**BMD auf einen Blick:**

- **Einfach** – eine Datenbank, Oberfläche, Bedienung in einem System
- **Modern** – PC, Tablet, Smartphone oder deutsche BMD Trusted Cloud
- **Flexibel** – skalierbar, modular, frei konfigurierbar, an Abläufe anpassbar
- **Sicher** – GoBD, ISO 9001 + 27001, revisions sicheres Archiv
- **Universell** – Windows, Android, Apple iOS
- **Unabhängig** – Überallzugriff, browserfähig, BMD-App
- **BMD Com** – die Kommunikationsplattform für den sicheren Informationsfluss

Reden Sie mit uns über Ihre Zukunft:  
[www.bmd.de](http://www.bmd.de)

BMD GmbH,  
Donnerstraße 10, 22763 Hamburg,  
Tel.: +49 (40) 5543920,  
E-Mail: [getconnected@bmd.de](mailto:getconnected@bmd.de)

Auseinandersetzung des gesamten Nachlasses gerichtet und kann gerichtlich durch eine Erbausinandersetzungsklage durchgesetzt werden. Eine Teilausinandersetzung kann hingegen ausnahmsweise nur dann verlangt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen und die Belange der Erbengemeinschaft und der Miterben dadurch nicht beeinträchtigt werden (BGH, NJW 1963, 733; OLG Hamm, BeckRS 2010, 19846).

Immobilien stellen eine besondere Fallgruppe im Rahmen der Nachlassauseinandersetzung dar. § 753 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 2042 Abs. 2 BGB sieht vor, dass bei Grundstücken im Streitfall eine Aufhebung der Gemeinschaft durch Zwangsversteigerung und durch Teilung des Erlöses stattfindet. Mit der sog. Teilungsversteigerung (§§ 180, 181 ZVG) steht Miterben ein besonderes Verfahren zur Verfügung, um sich insoweit von ihren Miterben rechtlich und wirtschaftlich zu lösen.

Erbengemeinschaften sind regelmäßig darauf angelegt, auseinandergesetzt zu werden, und nicht auf Dauer angelegt. Die Auflösung einer Erbengemeinschaft bietet nicht nur den Vorteil, seine eigenen Rechte und die entsprechende wirtschaftliche Teilhabe am Nachlass zu realisieren. Sie nimmt dem Miterben auch die Sorge, dass sich im Fall seines Todes sein eigener Erbe – der gemäß § 1922 BGB vollständig in seine Rechtsposition eintritt – in der Erbengemeinschaft nach dem vorverstorbenen Erblasser wiederfindet. Hinterlässt der bisherige Miterbe selbst mehrere Erben, treten diese in Unter-Erbengemeinschaft an seine Stelle in die Erbengemeinschaft des vorverstorbenen Erblassers ein und haben fortan die Aufgabe, gleich zwei Erbengemeinschaften aus-

einanderzusetzen mit entsprechenden erbschaftsteuerlichen Besonderheiten. Solche Konstellationen sollten im Sinne der nachfolgenden Erben vermieden werden. Sowohl aus persönlichen als auch altruistischen Gründen sollte es deshalb regelmäßig das Ziel des Miterben sein, eine Erbengemeinschaft mit Nachdruck auseinanderzusetzen.

Dass auch der Gesetzgeber die Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften fördern möchte, verdeutlicht die Kostenverteilung im Versteigerungsverfahren. So fallen die nach dem Gegenstandswert berechneten Kosten des Teilungsversteigerungsverfahrens (Kosten und Auslagen des Vollstreckungsgerichts, Kosten der verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwälte) sowie die Sachverständigenkosten für die Einholung des Verkehrswertgutachtens zu der Immobilie dem Nachlass zur Last, werden also wirtschaftlich von allen Erben getragen, auch von solchen, die sich nicht an dem Verfahren beteiligen. Ein Miterbe mit einer Erbquote von z. B. 1/2 Anteil trägt danach wirtschaftlich auch nur die Hälfte der v. g. Kosten.

Scheitert eine Einigung der Miterben über das Schicksal einer in den Nachlass gefallenen Immobilie, kann jeder Miterbe unabhängig von seiner Erbquote die Teilungsversteigerung beantragen. Eine Einigung oder ein Beschluss innerhalb der Erbengemeinschaft ist hierfür nicht erforderlich, soweit der Erblasser die Teilungsversteigerung nicht ausdrücklich durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen hat (§ 2044 BGB).

### **Praxistipp:**

Will der Erblasser, dass eine Immobilie im Familienbesitz bleibt, kann er durch letztwillige Verfügung die Auseinandersetzung des gesamten Nachlasses oder einzelner Nachlassgegenstände ausschließen. Die Verfügung wird aber unwirksam, wenn 30 Jahre seit dem Eintritt des Erbfalls verstrichen sind (§ 2044 BGB). Der Erblasser kann auch durch letztwillige Verfügung Anordnungen für die Auseinandersetzung treffen und so eine Immobilie einem Miterben durch Teilungsanordnung zuweisen (§ 2048 BGB). Über diese Teilungsanordnung – und damit auch über den diesbezüglichen Willen des Erblassers – können sich nach dem Erbfall jedoch die Miterben einvernehmlich hinwegsetzen.

Um das Teilungsverfahren einzuleiten, ist ein ordnungsgemäßer Antrag an das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist (§ 180 Abs. 1 i. V. m. §§ 15, 16 ZVG), erforderlich, gerichtet auf Teilungsversteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft.

- Ordnet das Gericht infolgedessen die Zwangsversteigerung an, so hat es zugleich das Grundbuchamt um Eintragung dieser Anordnung in das Grundbuch zu ersuchen (§ 19 Abs. 1 ZVG). Das Grundbuchamt trägt sodann einen Sperrvermerk ein (sog. Zwangsversteigerungsvermerk). Dadurch wird verhindert, dass dem Antragsteller gegenüber wirksame Veräußerungen an gutgläubige Dritte vorgenommen werden. Auch von dem Antragsteller nicht autorisierten Grundbuchveränderungen wird entgegengewirkt.



- Mit Zustellung der Antragschrift werden die Miterben von dem Versteigerungsgericht aufgefordert, mögliche Einwände zu erheben und mitzuteilen, ob sie dem Verfahren beitreten möchten. Der Antragsgegner kann beantragen, das Verfahren einstweilen einzustellen auf die Dauer von längstens sechs Monaten, wenn dies bei Abwägung der widerstreitenden Interessen der mehreren Miteigentümer angemessen scheint. Die einmalige Wiederholung der Einstellung ist zulässig (§ 180 Abs. 2 ZVG). Solche Anträge haben in der Praxis nur selten Aussicht auf Erfolg. Häufig werden sie nur gestellt, um das Verfahren zu verzögern.

**Praxistipp:**

Durch den Beitritt werden die Miterben selbst Beteiligte des Verfahrens. Ein Beitritt ist deshalb regelmäßig zu empfehlen. Nur so kann auf das Verfahren Einfluss genommen werden und kön-

nen Sachanträge gestellt werden. Erfolgt kein Beitritt durch die Miterben, kann der Antragsteller sogar noch nach dem Ende der Bieterstunde durch eine Einstellungsbewilligung den Zuschlag an den Bieter verhindern (§ 33 ZVG). Er kann daher allein über die Versagung oder Erteilung des Zuschlags entscheiden, z. B. dann, wenn die Gebote unzureichend sind.

Für das Teilungsversteigerungsverfahren gelten weitere Besonderheiten. Um das Verfahren mit der richtigen Strategie zu führen und die Immobilie bestmöglich zu verwerten oder möglicherweise auch selbst als Alleineigentümer zu erwerben, aber auch um Kardinalfehler mit wirtschaftlichen Risiken bis hin zum Verlust des Zugriffs auf die Immobilie und die Verwertungsmöglichkeit zu vermeiden, sollten Miterben sich von einem auf das Erbrecht spezialisierten Rechtsanwalt vertreten lassen.

**Die Verwaltung der Immobilie innerhalb einer Erbengemeinschaft**

Gemäß § 2038 Abs. 1 S. 1 BGB steht die Verwaltung des Nachlasses den Erben gemeinschaftlich zu. Verwaltung im Sinne des Gesetzes meint jegliche Maßregeln zur Verwahrung, Sicherung, Erhaltung und Vermehrung sowie zur Gewinnung der Nutzung und Bestreitung der laufenden Verbindlichkeiten. Das umfasst etwa die laufende Geschäftsführung, die Vertretung, tatsächliches Tätigwerden, die Inbesitznahme, Sicherung und Verwahrung und sogar Verfügungen über Nachlassgegenstände, nicht aber Handlungen, die der Auseinandersetzung oder der Auflösung des Nachlasses dienen.

Jeder Miterbe ist den anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung notwendigen Maßregeln kann jeder Miterbe ohne Mitwirkung der anderen treffen (§ 2038 Abs. 1 S. 2 BGB). Bezüglich weitergehender Regelungen zur Verwaltung und Beschlussfassung verweist § 2038 Abs. 2 S. 1 BGB auf Vorschriften des Gemeinschaftsrechts (§§ 743, 745, 746, 748 BGB). Die Rechtsprechung hat aus dieser Regelung ein dreistufiges Konzept für die Verwaltung der Erbengemeinschaft entwickelt:

### **1. Stufe: Mitwirkungspflicht bei ordnungsgemäßen Verwaltungsmaßnahmen**

Das Gesetz definiert nicht, was genau unter einer ordnungsmäßigen Verwaltung – in Abgrenzung zu einer außerordentlichen Verwaltung – zu verstehen ist. Nach der Rechtsprechung liegt eine ordnungsgemäße Verwaltungsmaßnahme vor, wenn eine vernünftige, wirtschaftlich denkende Person in der entsprechenden Lage sie vornehmen würde (BGH, NJW 2010, 765 f.). Jeder Miterbe ist verpflichtet, an den entsprechenden Einzelmaßnahmen mitzuwirken (§ 2038 Abs. 1 S. 2 BGB). Weigert der Miterbe sich, bei der Umsetzung eines ordnungsgemäß gefassten Mehrheitsbeschlusses mitzuwirken, ist eine Klage auf Zustimmung zu der konkreten Maßnahme zu erheben.

### **2. Stufe: Einstimmigkeitsprinzip bei Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung**

Anders als bei der ordnungsgemäßen Verwaltung handelt es sich bei der außerordentlichen Verwaltung nicht um Fälle des Tagesgeschäfts. Außer-

ordentliche Verwaltungsmaßnahmen bedürfen der Einstimmigkeit (§ 2038 Abs. 1 S. 1 BGB). Darunter fallen außergewöhnliche Dispositionen über den Nachlass, die eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben, so z. B. die Veräußerung einer in den Nachlass gefallenen Immobilie. Dabei steht die Entscheidung, ob die Immobilie überhaupt und – falls ja – zu welchen Konditionen veräußert werden soll, grundsätzlich im freien Ermessen des Miterben. Nur in eng begrenzten Ausnahmefällen kann sich ein Miterbe, der die Zustimmung zu einer Veräußerung einer Immobilie zu einem marktgerechten Kaufpreis verweigert, schadensersatzpflichtig machen, wenn bei der späteren Versteigerung ein geringerer Erlös erzielt wird (BGH, NJW 2006, 439 f.).

### **3. Stufe: Zustimmung des Miterben fingiert bei Notverwaltungsmaßnahmen**

Bei Notverwaltungsmaßnahmen wird die Zustimmung der Miterben aufgrund des übergeordneten Interesses der Erbengemeinschaft an der Substanz- und Werterhaltung des Nachlasses fingiert. Die vorzunehmende Maßnahme muss für die Erhaltung des Gesamtnachlasses notwendig sein, weshalb reine Nützlichkeitsabwägungen nicht ausreichen. Ob eine Maßnahme notwendig ist, hängt nach den Grundsätzen der Rechtsprechung von der objektiven Sicht eines vernünftig und wirtschaftlich denkenden Betrachters ab. Wenn die Voraussetzungen der Notverwaltung vorliegen, werden auch die anderen Miterben im Innenverhältnis zur Zustimmungserteilung verpflichtet. Im Außenverhältnis – also im Rahmen der Vertretung der Erbengemeinschaft gegenüber dem Dritten (z. B. Handwerksbetrieben) – sind die

Miterben ermächtigt, wirksam im Namen der Erbengemeinschaft zu handeln, ohne dass die Miterben die Maßnahmen genehmigen müssen.

Da die Anforderungen an eine Notverwaltungsmaßnahme hoch sind, sich nicht immer überblicken lässt, ob tatsächlich die Erhaltung des Nachlasses gefährdet ist oder die Maßnahme „nur“ im einfachen Interesse der Erbengemeinschaft liegt, und in der Regel schnelle Entscheidungen bezüglich der Ergreifung solcher Maßnahmen getroffen werden müssen, wird der handelnde Miterbe in gewissem Umfang geschützt. Wenn nur ein Fall der ordnungsgemäßen Verwaltung vorlag, es aber an der objektiv erforderlichen Dringlichkeit fehlte oder die Maßnahme für die Erhaltung des Nachlasses nicht erforderlich war, kommt ein Anspruch des handelnden Miterben auf Aufwendungsersatz nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht.



### Praxistipp:

Der in einem Notfall handelnde Miterbe sollte gegenüber seinem Vertragspartner eindeutig und unmissverständlich klarstellen und dies auch schriftlich dokumentieren, dass er nicht im eigenen Namen, sondern ausschließlich für die Erbengemeinschaft handelt. Handelt der Miterbe nicht im Namen der Erbengemeinschaft, wird er persönlich verpflichtet.

### Lösung Praxisfall

K 1 kann die Immobilie versteigern lassen, K 2 kann allenfalls den Austausch der Heizungsanlage durchsetzen.

### Im Einzelnen:

- Bei einem freihändigen Verkauf an Z handelt es sich um eine Maßnahme der außerordentlichen Verwaltung, die eine – hier fehlende – Einstimmigkeit voraussetzt (§ 2038 Abs. 1 S. 1 BGB). K 1 steht hinsichtlich der Immobilie jedoch ein Anspruch auf Auseinandersetzung der Gemeinschaft zu (§ 2042 Abs. 2 i. V. m. § 753 Abs. 1 S. 1 BGB). K 1 wird seinen Anspruch mit Erfolg im Wege der Teilungsversteigerung nach § 180 Abs. 2 ZVG durchsetzen können. K 2 wird dies nicht verhindern können. Der Teilungsversteigerung steht insbesondere nicht der angebliche Wille des Vaters M entgegen, wonach die Immobilie im Besitz der Familie bleiben sollte. Hierfür reicht eine nur mündliche Erklärung des M nicht aus. Um die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft zu verhindern, wäre es erforderlich gewesen,

dass M hierüber eine letztwillige Verfügung errichtet. Eine letztwillige Verfügung hätte jedoch entweder durch ein eigenhändiges Testament des M (§ 2231 Nr. 2 i. V. m. § 2247 BGB) oder zur Niederschrift durch den Notar (§ 2231 Nr. 1 BGB bzw. § 2276 Abs. 1 BGB) errichtet werden müssen. Darüber hinaus wäre – abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls – zugunsten des K 1 ein Schadensersatzanspruch zu prüfen, falls das Objekt für einen geringeren Erlös als 1,5 Millionen Euro versteigert werden sollte.

- K 2 kann den Austausch der Heizungsanlage als Notverwaltungsmaßnahme, die im Hinblick auf die Dauer des Versteigerungsverfahrens zum Substanz- und Werterhalt der Immobilie erforderlich sein dürfte, für die Erbengemeinschaft in Auftrag geben (§ 2038 Abs. 1 S. 2 BGB). Die Malerarbeiten würde eine vernünftige, wirtschaftlich denkende Person in der entsprechenden Lage wohl nicht vornehmen lassen, da die Immobilie ohnehin veräußert wird. Voraussetzung wäre in jedem Fall, dass die Arbeiten nach der Prognose dieser Person einen um mindestens 40.000 Euro höheren Versteigerungserlös sicher zur Folge hätten.

### Fazit

Eine Erbengemeinschaft, die auf Auseinandersetzung angelegt ist, entsteht unabhängig vom Willen der Miterben. Fällt eine Immobilie in den Nachlass, führen widerstreitende Interessen häufig zu einer Blockadehaltung eines oder mehrerer Miterben. Weil ein Anspruch auf Teilauseinandersetzung nur ausnahmsweise zulässig ist, besteht die Möglichkeit der Teilungsversteigerung, die jeder der Miterben beantragen kann. Schon die Drohung mit einem solchen Verfahren – und erst recht seine Einleitung – fördert die Einigungsbereitschaft unter den Miterben. Nicht weniger problematisch ist die Verwaltung einer Immobilie innerhalb einer Erbengemeinschaft, die grundsätzlich den Erben gemeinschaftlich zusteht. Das Gesetz sieht ein abgestuftes Modell vor, wonach jeder Miterbe verpflichtet ist, bei ordnungsgemäßen Verwaltungsmaßnahmen mitzuwirken. Bei Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Nur bei Notverwaltungsmaßnahmen wird die Zustimmung eines Miterben fingiert. ■

Aus dem Magazin  
 Profile 3/2023  
 des Steuer-  
 beraterverbandes  
 Westfalen-Lippe e.V.

## FINANZGERICHT MÜNSTER: VERTRIEBSMITARBEITER KÖNNEN ALS GEHILFEN EINER STEUERHINTERZIEHUNG GEMÄSS § 71 AO FÜR STEUERSCHULDEN DER KUNDEN DES KASSENUNTERNEHMENS IN HAFTUNG GENOMMEN WERDEN

Von  
Dr. Barbara Bischoff,  
Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für  
Strafrecht,  
MINOGGIO  
Wirtschafts- und  
Steuerstrafrecht,  
Münster und Hamm

### Sachverhalt:

Der Antragssteller war bis zu seiner fristlosen Kündigung 2019 als Vertriebsmitarbeiter eines Herstellers von cloudbasierten Kassensystemen tätig. Die Steuerfahndung stellte im Rahmen einer Fahndungsprüfung bei der Z-GmbH – eine Kundin des Kassensystemherstellers aus der Gastronomie – fest, dass ein Teil der Umsätze über ein erstes Cloud-System auf den Namen der Z-GmbH erfasst und versteuert wurde. Daneben existierte ein zweites Kassen-Cloud-System, welches als Vertriebsmitarbeiter-Demo-Cloud aufgebaut und nicht mit dem Namen der Z-GmbH verbunden war. Die im zweiten System erfassten Umsätze wurden nicht versteuert.

Damit es bei der Eingabe der Umsätze nicht zu Verwechslungen kam, erfassten die Mitarbeiter der Z-GmbH die versteuerten Umsätze über ein iPad Pro, die nicht versteuerten über ein iPad Mini. Insgesamt wurden im Prüfungszeitraum von 2015 bis zum 20.03.2019 1,85 Mio. Euro Umsätze in der Demo-Cloud erfasst, die nicht versteuert wurden.

Am Tag der Durchsuchung hat der Geschäftsführer der Z-GmbH mehrfach mit dem urlaubsabwesenden Antragssteller telefoniert. An diesem Tag hat der Antragssteller versucht, per Fernzugriff die Daten der Demo-Cloud zu löschen. Der Geschäftsführer der Z-GmbH hat den Antragssteller in seiner Aussage belastet. Dieser habe ihm das Manipulationssystem als Idee erläutert und anschließend auch eingerichtet. Dafür habe der Geschäftsführer monatliche Geldbeträge an den Antragssteller zahlen müssen.

Die anschließend festgesetzten Mehrsteuern tilgte die Z-GmbH überwiegend nicht. Die Steuerrückstände betrugen am 20.05.2020 immer noch mehr als 500 T Euro. Das Finanzamt erließ daraufhin einen auf § 71 AO gestützten Haftungsbescheid gegen den Antragssteller für anteilige Steuerschulden der Z-GmbH in Höhe von rund 100 T Euro. Neben dem Antragssteller wurden Mitarbeiter der Z-GmbH ebenfalls als Haftungsschuldner in Anspruch genommen.

Der Einspruch des Antragsstellers gegen den Haftungsbescheid blieb erfolglos. Die eingelegte Klage ist unter dem Aktenzeichen 9 K 2601/21 anhängig. Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung hatte nur für einen geringen Teil (ca. 5 % der Haftungssumme) Erfolg.

### Entscheidungsgründe:

Die Finanzrichter sahen nach summarischer Prüfung für einen weit überwiegenden Teil der Haftungsinanspruchnahme die Voraussetzungen gemäß § 71 AO erfüllt, so dass keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides bestanden. Der Antragssteller hafte für die verkürzten Steuern und Zinsen der Z-GmbH, da er an der Steuerhinterziehung des Geschäftsführers der Z-GmbH als Gehilfe teilgenommen habe. Eine strafrechtliche Verurteilung des Antragsstellers sei hierfür nicht erforderlich.

In einem derartigen Fall ohne Strafurteil haben die Finanzbehörden und die Finanzgerichte bei der Anwendung der steuerlichen Vorschrift des § 71 AO in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob die



tatbestandlichen Voraussetzungen der Beihilfe zur Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO, § 27 StGB vorliegen. Die Prüfung erfolgt zwar nach den Vorschriften der AO und FGO. Verbleiben aber Zweifel darüber, ob Tatsachen vorliegen, die den objektiven und den subjektiven Tatbestand ausfüllen, liegt die objektive Beweislast für den Nachweis der Steuerstraftat beim Finanzamt. Damit gilt über diesen „Umweg“ auch im Haftungsverfahren der strafprozessuale Beweisgrundsatz „im Zweifel für den Angeklagten“.

Aus Sicht des Finanzgerichtes war es im Hinblick auf die Haupttaten nicht zweifelhaft, dass der Geschäftsführer der Z-GmbH vorsätzlich zu niedrige Umsätze erklärt und hierdurch Steuern verkürzt hatte. Diese Feststellungen beruhten auf den technischen Ermittlungsergebnissen der Steuerfahndung zu den in der Demo-Cloud gespeicherten Daten und der geständigen Einlassung des Geschäftsführers, der sich damit auch selbstbelastet hatte.

Als strafbare Hilfeleistung zur Haupttat im Sinne des § 27 StGB ist grundsätzlich jede Handlung anzusehen, welche objektiv die Herbeiführung des Taterfolgs des Haupttäters fördert, ohne dass sie selbst für den Erfolg ursächlich sein muss. Die Beihilfehandlung des Antragsstellers zu den Steuerhinterziehungstaten des Geschäftsführers der Z-GmbH sah das Finanzgericht darin, dass der Antragssteller neben der offiziellen Cloud auch die Demo-Cloud zur Verfügung gestellt und eingerichtet hatte, damit hierdurch nur Teile der Restaurantertlöse versteuert werden. Zudem hatte der Antragssteller den Geschäftsführer der Z-GmbH erst auf diese Manipulationsmöglichkeit gebracht.

Ein Gehilfenvorsatz liegt vor, wenn der Gehilfe die Haupttat in ihren wesentlichen Merkmalen kennt und in dem Bewusstsein handelt, durch sein Verhalten das Vorhaben des Haupttäters zu fördern. Ob der Gehilfe den Erfolg der Haupttat wünscht oder ihn lieber vermeiden würde, ist nicht entscheidend. Für den Vorsatz des Antragstellers spricht insbesondere, dass er selbst die Demo-Cloud eingerichtet hatte, diese für fünf Jahre genutzt wurde und er in dieser Zeit immer wieder auf die Demo-Cloud und die dortigen Daten zugegriffen hat. Auch sein Löschversuch aus dem Urlaub über den Fernzugriff während der Durchsuchungsmaßnahme spricht für seine Kenntnis von der tatsächlichen Nutzung der Demo-Cloud.

#### **Praxishinweis:**

Die vorliegende Entscheidung des Finanzgerichtes Münster zeigt deutlich, dass nicht nur die Geschäftsführung von Kassenherstellern im Fokus der Steuerfahndung steht, sondern dass sich beim Einsatz derartiger Manipulationssysteme auch Vertriebsmitarbeiter und andere Mitarbeiter in einem Strafrechts- und Haftungsrisiko befinden können. Bei Einleitung eines Steuerstrafverfahrens oder einer Anhörung wegen einer drohenden Haftungsinanspruchnahme gemäß § 71 AO (§ 69 AO scheidet für den Mitarbeiter außerhalb der Geschäftsführung aus, solange er nicht faktischer Geschäftsführer ist) muss der Berater jeweils genau prüfen, welche konkrete Rolle ein Beschuldigter oder ein Haftender ausgefüllt hat, welche Tat- oder Beihilfehandlungen ihm deshalb vorgeworfen werden können und welche Kenntnis sich aus Indizien im Zusammenhang mit seiner



Tätigkeit ableiten lassen. Auf dieser Grundlage kann dann eine passgenaue Verteidigungsstrategie entwickelt werden, um ein vernünftiges strafrechtliches Ergebnis im angemessenen Verhältnis zu den Risiken zu erreichen. Wichtig ist dabei, dass der inhaltliche Zusammenhang der Verfahren berücksichtigt und deshalb möglichst ein koordiniertes Gesamtpaket für sämtliche Verfahren des Mandanten gefunden wird.

Die Entscheidung belegt auch nochmals, dass eine Haftung nach § 71 AO keine strafrechtliche Verurteilung voraussetzt. Auch wenn das Strafverfahren gegen eine Geldauflage eingestellt wird und die Unschuldsvermutung damit unangetastet bleibt, kann das Finanzamt einen Haftungsbescheid erlassen. Es trägt dann aber – wie die vorliegende Entscheidung ebenfalls nochmals ausdrücklich bestätigt hat – die volle Beweislast für das Vorliegen der Straftat. Es kann zur Ermittlung des Haftungstatbestandes auch nicht die straf-

prozessualen Ermittlungsbefugnisse einsetzen. Es verbleibt also bei den steuerlichen Ermittlungsrechten auf Grundlage der AO. Dennoch muss der Steuerstrafverteidiger den Mandanten auf diese Risiken hinweisen, damit der Mandant auch insoweit eine umfassende Risikoabwägung vornehmen und diese in seine Entscheidung einbeziehen kann.

Bei einem Einspruch gegen einen Haftungsbescheid kann der Berater oftmals – auch wenn die sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen dem Grunde nach vorliegen – mit den Grundsätzen der anteiligen Tilgung argumentieren und hierdurch die Haftungssumme zumindest noch auf eine deutlich geringere Tilgungsquote begrenzen. Diese Grundsätze sind auch bei Haftungsbescheiden gemäß § 71 AO anwendbar. Da die Haftung nach § 71 AO keine zusätzliche Strafsanktion für steuerunehrliches Verhalten darstellt, sondern lediglich den Hinterziehungsschaden ausgleichen soll, setzt die Inanspruchnahme des Gehilfen einer Steuerhinterziehung die zusätzliche Feststellung voraus, dass dessen Handlung zu dem eingetretenen Erfolg einer Steuerverkürzung beigetragen hat, also zumindest mitursächlich gewesen ist.

Wenn der Steuerschuldner die Steuern zum Fälligkeitszeitpunkt nicht begleichen konnte, sollte dies unbedingt möglichst fundiert vorgetragen oder ggf. auch eine geschätzte Haftungsquote mit dem Finanzamt vereinbart werden. Auch der Abschluss einer tatsächlichen Verständigung über eine Quote ist rechtlich möglich. Dies führt zu einer deutlichen Abkürzung des Haftungsverfahrens für beide Seiten und zu einer Risikominimierung auf Seiten des Haftenden.

Der Bundesfinanzhof hat allerdings die Grundsätze der anteiligen Tilgung für den Fall des § 71 AO etwas eingeschränkt. Dieser eingeschränkte Anwendungsbereich gilt in den Fällen, in denen der aufgrund pflichtwidriger Abgabe einer unrichtigen Umsatzsteuererklärung Haftende bzw. sein Gehilfe den Steuerschuldner schon zu einem frühen Zeitpunkt bewusst außerstande setzt, die sicher vorhersehbare Steuerschuld zu tilgen. In diesem Fall liegt der maßgebliche Grund für den Steuerausfall nicht mehr in der ursprünglich schon mangelnden Liquidität der Gesellschaft zum Fälligkeitszeitpunkt, sondern in der bewussten Gestaltung des Ausfalls und der langfristigen Sicherung des Steuervorteils durch die Abgabe der unrichtigen Steuererklärung.

Zuletzt ist noch darauf hinzuweisen, dass, bevor wie im vorliegenden Fall ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt wird, immer geprüft werden sollte, ob ein derartiger Antrag wirtschaftlich und verfahrensrechtlich zweckmäßig ist. Liegt ausreichende Liquidität vor, ist angesichts des Zinssatzes in Höhe von 6 % für Aussetzungszinsen eine vorläufige Zahlung der Steuern stets der wirtschaftlich klügere Weg. Denn hinsichtlich der Aussetzungszinsen hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 08.07.2021 (Aktenzeichen 1 BvR 2237/14) keine Verfassungswidrigkeit angenommen, so dass es bei 6 % als Jahresszinssatz bleibt. Mit einer Zahlung ist kein Anerkenntnis der Steuerschuld verbunden.

Vor allem aber muss vor einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung die Wechselwirkung einer negativen Entscheidung zu einem parallel laufenden Steuerstrafverfahren berücksichtigt werden. Ein ablehnender Beschluss des Finanzgerichtes bindet das Strafgericht zwar nicht in seiner Entscheidung. Ein solcher hat aber im Regelfall eine negative Vorprägung für das Strafverfahren zur Folge und erschwert damit unter Umständen die Verteidigung erheblich.

Es ist erfahrungsgemäß dem Strafgericht schwierig zu vermitteln, dass die Prüfung durch das Finanzgericht im abgekürzten Verfahren wegen einer Aussetzung der Vollziehung nur summarisch erfolgt und bei der Entscheidung insbesondere die Aktenlage und präsente Beweismittel wie Urkunden berücksichtigt wurden, so dass eine Entscheidung im finanzgerichtlichen Klageverfahren auch abweichend vom Beschluss ausfallen kann. Dieses Risiko einer strafrechtlichen Vorprägung durch eine vorschnelle finanzgerichtliche Entscheidung sollte deshalb möglichst nur dann eingegangen werden, wenn die strafrechtlichen Risiken auch für den Fall einer negativen Entscheidung gut zu kalkulieren sind oder eine solche Entscheidung des Finanzgerichtes aufgrund der guten Erfolgsaussichten nahezu ausgeschlossen erscheint. Bei Unsicherheiten über den Erfolg eines Antrages kann es sich anbieten, nach Antragstellung Kontakt mit dem Finanzgericht aufzunehmen und ggf. den Antrag zurückzunehmen, falls eine negative Entscheidung droht. ■

Aus dem Magazin  
 Profile 3/2023  
 des Steuer-  
 beraterverbandes  
 Westfalen-Lippe e.V.

## ERBFALLKOSTENPAUSCHALE FÜR DEN NACHERBEN

Der BFH entschied mit Urteil v. 1.2.2023, II R 3/20, dass neben dem Vorerben auch der Nacherbe den Pauschbetrag für Erbfallkosten nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG in Anspruch nehmen kann. Der BFH ändert seine bisherige Rechtsprechung dahingehend, dass der Abzug des Pauschbetrags nunmehr nicht den Nachweis voraussetzt, dass zumindest dem Grunde nach tatsächlich Kosten angefallen sind.

### Sachverhalt:

In dem vom BFH mit Urteil v. 1.2.2023, II R 3/20 entschiedenen Fall verstarb die Tante der Klägerin im Jahr 2013. Als Vorerbe war deren Ehemann, als Nacherbin die Klägerin berufen. Kurze Zeit später verstarb auch der Ehemann der Tante, zu dessen Erbin ebenfalls die Klägerin berufen war. Sie schlug dieses Erbe jedoch aus. Aufgrund der Nacherbschaft entstanden der Klägerin Kosten in

Höhe von 40 Euro beim Nachlassgericht. Der Vorerbe hatte keine Kosten gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 ErbStG geltend gemacht. Aufgrund des ihm zukommenden Freibetrags für Ehegatten erfolgte keine Festsetzung der Erbschaftsteuer.

Das Finanzamt setzte die Erbschaftsteuer für die Nacherbschaft gegenüber der Klägerin ohne Berücksichtigung von Nachlassverbindlichkeiten fest. Ein hiergegen eingelegter Einspruch wurde vom Finanzamt zurückgewiesen. Im Klageverfahren machte die Klägerin den Pauschbetrag nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG geltend.

### Entscheidungsgründe:

Gemäß Urteil des BFH v. 1.2.2023, II R 3/20 kann die Nacherbin die Erbschaftsteuerpauschale steuermindernd berücksichtigen. Sowohl der Vorerbe als auch der Nacherbe verwirklichen laut BFH den Besteuerungstatbestand gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 1 ErbStG für einen Erwerb von Todes wegen.

Der Anfall der Nacherbschaft gilt grundsätzlich als Erwerb vom Vorerben. Während zivilrechtlich nach §§ 2100, 2139 BGB der Vorerbe und der Nacherbe zwar nacheinander, aber beide vom ursprünglichen Erblasser erben, gilt erbschaftsteuerrechtlich nach § 6 Abs. 1 ErbStG der Vorerbe als Erbe, dessen Erwerb in vollem Umfang und ohne Berücksichtigung der Beschränkungen durch das Nacherbenrecht der Erbschaftsteuer unterliegt. Bei Eintritt der Nacherbfolge haben nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ErbStG diejenigen, auf die das Vermögen übergeht, den Erwerb als vom Vorerben stammend zu versteu-



ern. Für erbschaftsteuerliche Zwecke fingiert die Vorschrift, dass der Nacherbe Erbe des Vorerben wird. Tritt der Nacherbfall durch den Tod des Vorerben ein und wird der Nacherbe zugleich Erbe nach dem Vorerben, liegen zwar zivilrechtlich zwei Erbfälle vor, erbschaftsteuerrechtlich jedoch nur ein einheitlicher Erwerb vom Vorerben.

Dabei gilt für jeden der Erwerbe als Bereicherung der Betrag, der sich ergibt, wenn von dem nach

§ 12 ErbStG zu ermittelnden Wert des gesamten Vermögensanfalls soweit er der Besteuerung nach dem ErbStG unterliegt, die nach § 10 Abs. 3 bis 9 ErbStG abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten abgezogen werden. Als Nachlassverbindlichkeiten sind nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 ErbStG u. a. die Nachlassregelungskosten abziehen. Der Begriff der Nachlassregelungskosten ist grundsätzlich weit auszulegen und umfasst u. a. die Kosten der tatsächlichen und rechtlichen

ANZEIGE

# Circula

Steuerkonforme Abrechnung  
von Reisekosten, Auslagen,  
Kreditkarten und Benefits






Mobilitätsbudget



Sachbezug



Erholungsbeihilfe



Internetpauschale



Essenszuschuss



Kreditkarten



Reisekosten



Jetzt Beratung  
buchen



[www.circula.com/steuerberater](http://www.circula.com/steuerberater)



Feststellung des Nachlasses, sowie alle Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Erben in den Besitz der ihnen aus der Erbschaft zukommenden Güter zu setzen.

Beim Erwerb des Nacherben schließt die Ermittlung der Nachlassverbindlichkeiten auch den Pauschbetrag nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 ErbStG ein, da die Abfolge von Vor- und Nacherbfall erbschaftsteuerrechtlich nicht einen Erbfall mit mehreren Erben darstellt, sondern beide Vorgänge als zwei getrennte Erbfälle zu behandeln sind.

**Hinweis:**

Der Umstand, dass bei Vor- und Nacherbschaft bezogen auf den ursprünglichen Erblasser nur ein Todesfall zu verzeichnen ist, verlange nicht nach einer teleologischen Reduktion der Vorschrift. Wenngleich es zutreffend sei, dass der Pauschbetrag auch die Beerdigungskosten erfassen soll, der somit bei zweimaliger Gewährung der Pauschale auch zweimal typisierend berücksichtigt würde, obwohl sie nicht zweimal anfallen, umfas-

se der Pauschbetrag aber nicht nur Beerdigungskosten, sondern diene außerdem dazu, Nachlassregelungskosten im weiteren Sinne abzugelten. Diese könnten jedoch ohne Weiteres zweimal in jeweils unbegrenzter Höhe anfallen. Sie fallen in unterschiedlicher Höhe typischerweise auch in einem Nacherbfall an. Der Ansatz der Kostenpauschale dient laut BFH der Vereinfachung der Steuerfestsetzung. Dies gilt auch im Nacherbfall, und zwar unabhängig davon, ob der Nacherbe außerdem zivilrechtlich Erbe des Vorerben wird.

Weiter führt der BFH aus, dass der Abzug des Pauschbetrags nicht den Nachweis voraussetzt, dass zumindest dem Grunde nach tatsächlich Kosten angefallen sind, die der Pauschbetrag erfasst. Der Abzug der Pauschale ist nach dem Gesetzeswortlaut ausdrücklich ohne Nachweis möglich. Ein Nachweis darüber, dass Kosten dem Grunde nach entstanden sind, würde dem Vereinfachungszweck entgegenstehen. Damit hält der BFH nicht mehr an seiner bisherigen Rechtsauffassung fest (BFH v. 28.11.1990, II S 10/90, BFH/NV 1991, 243, unter 2., und v. 21.1.2005, II B 6/04, BFH/NV 2005, 1092). ■

Dr. Ulrike Höreth,  
eNews Steuern,  
18/2023 v. 8.5.2023

## ABMELDUNGEN IN AUSNAHMEFÄLLEN – MIT ABGABEGRUND 34

Für Abmeldungen gibt es verschiedene Abgabegründe, darunter den Meldegrund 34. Hier erfahren Sie, bei welchen Abmeldungen der Abgabegrund 34 korrekt eingesetzt wird.

### Wofür wird der Abgabegrund 34 verwendet?

Voraussetzung für die Sozialversicherungspflicht von Arbeitnehmern ist eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt. Wird das Beschäftigungsverhältnis unterbrochen, besteht aber ohne Arbeitsentgelt fort, bleibt die Sozialversicherungspflicht für längstens einen Zeitmonat (nicht Kalendermonat) erhalten. Wenn die Unterbrechung den Zeitmonat überschreitet, meldet der Arbeitgeber die beschäftigte Person zur Sozialversicherung mit dem Meldegrund (GD) 34 ab.

Typische Sachverhalte für den GD 34 nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV sind:

- Unbezahlter Urlaub
- Unentschuldigtes Fehlen
- Rechtswidriger Streik

Grundsätzlich ist in den entsprechenden Meldungen die einmonatige fiktive Beschäftigungszeit mit einem Arbeitsentgelt von 0 Euro anzugeben.

Wichtig: Die Versicherungspflicht bleibt auch dann für einen Monat erhalten, wenn die Dauer der Arbeitsunterbrechung nicht absehbar oder von vornherein auf einen Zeitraum von mehr als einen Monat angelegt ist.



Sie endet allerdings vorzeitig, also vor Ablauf des Zeitmonats, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb des Zeitmonats beispielsweise durch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses beendet wird.

**Hinweis:** Wenn die Beschäftigung gegen Entgelt nach Erreichen der Höchstbezugsdauer (78 Wochen) des Krankengelds nicht wieder aufgenommen wird, ist die Meldung mit GD 34 nur zulässig, sofern im Anschluss an das Krankengeldende (Aussteuerung) kein Arbeitslosengeld bezogen wird. Wird nach dem Krankengeldende Arbeitslosengeld beantragt und bezogen, ist zum Ende der Aussteuerung eine Abmeldung mit GD 30 erforderlich.

### Wann der Meldegrund 34 ausgeschlossen ist

Es erfolgt keine Abmeldung mit dem GD 34, wenn Beschäftigte

- Krankengeld, Krankentagegeld, Verletzten-, Versorgungskranken-, Übergangs-, Pflegeunterstützungs- oder Mutterschaftsgeld erhalten oder
- Erziehungs- oder Elterngeld beziehen oder
- Elternzeit in Anspruch nehmen oder
- Wehr- oder Freiwilligendienst leisten.
- Der Meldegrund 34 gilt auch nicht bei einem rechtmäßigen Streik oder einer Aussperrung. Korrekt ist hier GD 35.
- Bei der Abmeldung von kurzfristigen Beschäftigungen darf der GD 34 nicht eingesetzt werden.

### Beitragspflichtige Zeiten

Das auf einen Zeitmonat begrenzte Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses für Zeiten der Arbeitsunterbrechung ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt ist nicht als beitragsfreie Zeit, sondern grundsätzlich als beitragspflichtige Zeit zu werten. Es sind also Sozialversicherungstage anzusetzen. Diese Tage sind zum Beispiel für die anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen zur Ermittlung des beitragspflichtigen Anteils einer Einmalzahlung relevant.

### Besondere Personengruppen und Meldegrund 34

Weitere Besonderheiten gibt es bei Rentenbeziehenden und privat versicherten Beschäftigten:

- Beschäftigte Rentenbeziehende erhalten bei Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf ihrer Entgeltfortzahlung kein Krankengeld. Besteht darüber

hinaus das Arbeitsverhältnis länger als einen Zeitmonat fort, ist auch hier eine Abmeldung mit GD 34 erforderlich.

- Für einen arbeitsunfähigen, privat krankenversicherten Arbeitnehmer, der nach dem Ende seiner Entgeltfortzahlung kein Krankentagegeld bezieht, ist auch eine Abmeldung mit GD 34 notwendig. Erhält der Arbeitnehmer dagegen Krankentagegeld von seiner privaten Krankenversicherung, nimmt der Arbeitgeber eine Unterbrechungsmeldung mit GD 51 vor.

**Praxistipp:** Hinterlegen Sie die Fehlzeiten in Ihrem Entgeltabrechnungsprogramm immer korrekt. Der Fehlzeitenkatalog ist in die systemgeprüften Abrechnungsprogramme integriert.

### Passend zum Thema: Meldegründe im Überblick

Ende der Beschäftigung, Elternzeit, Wechsel des Arbeitgebers – für eine Sozialversicherungsmeldung kann es sehr unterschiedliche Anlässe geben. Einen Überblick über die verschiedenen Meldegründe und die dazugehörigen Meldeschlüssel bietet die Übersicht auf dem AOK-Fachportal für Arbeitgeber.

[www.aok.de/fk/rh/sozialversicherung/meldung-zur-sozialversicherung/](http://www.aok.de/fk/rh/sozialversicherung/meldung-zur-sozialversicherung/) ■



## ZUGRIFF DES ARBEITGEBERS AUF E-MAIL-POSTFÄCHER AUSGESCHIEDENER ARBEITNEHMER

Der Mitarbeiter geht. Sein E-Mail-Postfach bleibt. Unter welchen Voraussetzungen darf der Arbeitgeber auf das Postfach zugreifen? Welche Regelungen empfehlen sich diesbezüglich im Arbeitsvertrag, in einer internen Richtlinie oder beim Ausscheiden?

So plausibel das Interesse des Arbeitgebers am Zugriff auf das E-Mail-Postfach in diesen Fällen

ist, so problematisch ist der Zugriff im Lichte des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Nur wenn die Privatnutzung nicht gestattet war, darf der Arbeitgeber Einsicht nehmen und den Account unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und des BDSG nach geschäftlichen Mails durchsuchen.

Von  
Dr. Gregor Feiter,  
GF der Steuerberaterkammer Düsseldorf KdöR und stellv. Hauptgeschäftsführer des Steuerberaterverbandes Düsseldorf e.V.

ANZEIGE

**AOK** 

### Fachwissen für den Joballtag

Die AOK-Fachbroschüren informieren Sie schnell bei all ihren sozialversicherungsrechtlichen Fragen. Die aktualisierten Versionen sind jetzt kostenlos zum Download verfügbar.

Mehr erfahren Sie unter [aok.de/fk/broschueren](https://aok.de/fk/broschueren)

AOK Rheinland/Hamburg  
Die Gesundheitskasse.



### **Arbeitgeber als Anbieter von Telekommunikationsdiensten?**

Bei erlaubter oder geduldeter Privatnutzung kommt es auf den Einzelfall an. Hier ist vieles streitig. Nach einer im Jahr 2016 zum früheren § 88 TKG (jetzt: § 3 TTDSG) kommunizierten Verlautbarung der Datenschutzaufsichtsbehörden ([https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20160\\_oh\\_email\\_und\\_internetdienste.pdf](https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20160_oh_email_und_internetdienste.pdf)) soll der Arbeitgeber Telekommunikationsdiensteanbieter und an das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) gebunden sein, wenn er seinen Mitarbeitenden die private Nutzung des dienstlichen E-Mail-Accounts gestattet. Greift er auf das personalisierte Postfach zu, könnte er sich strafbar machen. In der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung und Literatur wird hingegen ganz überwiegend angenommen, dass der Arbeitgeber durch die Gestattung der Privatnutzung nicht zum Anbieter von Telekommunikationsdiensten wird, weil der Schutz des Fernmeldegeheimnisses in dem Moment endet, in dem die E-Mail beim Empfänger angekommen und der Übertragungsvorgang beendet ist (LArbG Berlin-Brandenburg v. 16.2.2011, 4 Sa 2132/10 m.w.N. zum früheren § 3 Nr. 6 TKG; Fokken, NZA 2020, 629). Der neue § 3 TTDSG hat an dieser Einschätzung der Rechtslage durch die Datenschutzaufsichtsbehörden, die Rechtsprechung oder die Literatur nichts geändert.

### **Handlungsmöglichkeiten für Arbeitgeber**

Wenn der Arbeitgeber die Möglichkeit hat, sollte er den Arbeitnehmer vor seinem Ausscheiden verpflichten, alle privaten E-Mails aus seinem Account zu entfernen. Der Arbeitgeber darf dann auf das

Postfach zugreifen und dieses auf eingegangene E-Mails bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens durchsuchen. Für den Arbeitgeber ist es allerdings genauso wichtig, dass ihn auch alle geschäftlichen E-Mails nach dem Ausscheiden des Mitarbeitenden erreichen. Am einfachsten wäre es, alle eingehenden E-Mails auf einen anderen Account weiterzuleiten. Dies ist jedoch ohne die Einwilligung des Ausgeschiedenen wegen dessen allgemeinen Persönlichkeitsrechts in der Ausgestaltung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) problematisch. Dabei ist zu beachten, dass an eine Einwilligung im Beschäftigten-Kontext höhere Anforderungen zu stellen sind als an eine „normale“ Einwilligung (Art. 7 DSGVO, § 26 BDSG).

### **Allgemeines Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers vs. Interesse des Arbeitgebers an der Aufrechterhaltung eines ungestörten Betriebsablaufs**

Da das Persönlichkeitsrecht nicht schrankenlos gilt, können Eingriffe durch die Wahrnehmung überwiegend schutzwürdiger Interessen des Arbeitgebers im Einzelfall gerechtfertigt sein. Bei einer Kollision der unterschiedlichen Interessen ist eine Güterabwägung vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Interesse des Arbeitgebers an der Aufrechterhaltung eines ungestörten Betriebsablaufs ebenfalls grundgesetzlich durch Art. 14 GG geschützt ist (LArbG Berlin-Brandenburg, a.a.O.). Bei der Güterabwägung sind die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Wenn der Zugriff des Arbeitgebers auf den persönlichen E-Mail-Account des Ausgeschiedenen nur deshalb erforderlich wurde,

weil dieser gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten verstoßen hat, kann die Güterabwägung zugunsten des Arbeitgebers ausgehen. So geschehen im Fall des LArbG Berlin-Brandenburg (a.a.O.): Obwohl die Mitarbeiterin arbeitsvertraglich verpflichtet war, im Falle ihrer Abwesenheit durch eine Stellvertreterregelung dafür Sorge zu tragen, dass dienstliche E-Mails bearbeitet werden können, hatte sie die Stellvertreterregelung deaktiviert. Der Arbeitgeber hatte den E-Mail-Account in Anwesenheit eines Betriebsratsmitglieds geöffnet und nur dienstliche E-Mails geöffnet und ausgedruckt. Das LArbG hielt den Zugriff des Arbeitgebers auf den dienstlichen E-Mail-Account zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs in diesem Fall für erforderlich und verhältnismäßig.

### **Unternehmensinterne Richtlinien im Umgang mit E-Mails und Internet müssen transparent sein**

In vielen Unternehmen existieren IT-Sicherheitsrichtlinien bzw. Internet- oder E-Mail-Richtlinien, in denen unter bestimmten Voraussetzungen ein Einsichtsrecht des Arbeitgebers in das persönliche E-Mail-Konto geregelt ist. Derartige Bestimmungen verschaffen dem Arbeitgeber aber nur dann Rechtssicherheit, wenn sie hinsichtlich des Anlasses und hinsichtlich des Umfangs der Kontrolle hinreichend konkret (transparent) niedergelegt sind (EGMR v. 5.9.2017, 61496/08). Daran fehlt es, wenn ein Kontrollrecht allgemein mit „betrieblichen Gründen“ begründet wird, da nach dieser offenen Formulierung Anlass und Umfang der Kontrolle völlig unklar sind (LAG Hessen v. 21.9.2018, 10 Sa 601/18).

Arbeitgeber, die sich nicht auf eine Güterabwägung im Einzelfall oder eine interne Richtlinie verlassen wollen, haben folgende Handlungsmöglichkeiten:

Alle Absender werden durch eine automatische Einstellung darüber informiert, dass das E-Mail-Konto des Ausgeschiedenen nicht mehr aktiv ist. Gleichzeitig werden die Absender gebeten, die E-Mail an eine andere E-Mail-Adresse zu senden. Allerdings ist insoweit nicht höchstrichterlich geklärt, ob der Arbeitgeber den E-Mail-Account mit dem Namen des Ausgeschiedenen weiter nutzen darf. Überwiegend wird angenommen, dass das Interesse des Arbeitgebers überwiegt und eine Weiternutzung für maximal zwölf Monate zulässig ist. Danach muss der E-Mail-Account zwingend deaktiviert werden (Witteler, LTO v. 27.3.2018).

### **Fazit**

Am besten ist es, schon im Arbeitsvertrag, spätestens aber beim Ausscheiden des Mitarbeitenden, Regelungen hinsichtlich des Umgangs mit dem E-Mail-Account und der personalisierten E-Mail-Adresse zu treffen. Darin sollte festgelegt werden,

- dass der Mitarbeitende vor seinem Ausscheiden alle privaten Inhalte des Postfachs zu löschen hat,
- wie mit eingehenden E-Mails nach seinem Ausscheiden umzugehen ist (z. B. Weiterleitung an eine andere E-Mail-Adresse oder automatischer Hinweis an Absender),
- wie lange der Arbeitgeber die personalisierte E-Mail-Adresse noch nutzen darf. ■

Aus dem  
Verbandsmagazin  
2/2023 des  
Steuerberater-  
verbandes  
Düsseldorf e.V

## GANZ EINFACH LEBEN RETTEN DIE WICHTIGSTEN FRAGEN ZUM BLUTSPENDEN

DKV  
Deutsche Kranken-  
versicherung AG  
informiert  
– Juli 2023

In Deutschland gehen immer weniger Menschen zum Blutspenden. Dabei können die Konserven überlebenswichtig sein, zum Beispiel nach schweren Unfällen. Solveig Haw, Ärztin und Gesundheitsexpertin der DKV, erklärt, warum Blutspenden so wichtig ist und beantwortet die wichtigsten Fragen von potenziellen Erstspendern.

### Warum ist das Blutspenden so wichtig?

Täglich sind hierzulande zwischen 14.000 und 15.000 Blutspenden nötig, um das Überleben von Kranken oder Verletzten sicherzustellen. „Doch immer weniger Menschen spenden Blut, wodurch aktuell in Deutschland ein massiver Mangel an Blutkonserven herrscht“, so Solveig Haw, Ärztin und Gesundheitsexpertin der DKV. „Mit einer einzigen Blutentnahme können Spender bis zu drei Patienten eine lebenswichtige Operation oder Behandlung ermöglichen.“ Das Spenderblut kommt am häufigsten bei Krebs-, Herz- sowie Magen-

und Darmerkrankungen zum Einsatz. Aber auch bei Unfällen oder Komplikationen während einer Geburt können Bluttransfusionen nötig sein.

### Wer darf Blut spenden und wie oft?

Die erste Frage, die sich potenzielle Erstspender meist stellen: Wer darf Blut spenden? Bisher gilt: „Jeder, der gesund und zwischen 18 und 68 Jahren alt ist, kann in Deutschland zur Blutspende gehen“, erläutert die Gesundheitsexpertin der DKV. „Für Erstspender gilt allerdings ein Maximalalter von 60.“ Nach ärztlicher Rücksprache kann es hier jedoch auch Ausnahmen geben. Für Frauen sind innerhalb eines Jahres insgesamt vier, für Männer sechs Entnahmen möglich. „Zwischen den einzelnen Terminen müssen aber mindestens acht Wochen liegen“, ergänzt Haw.

### Was ändert sich durch das neue Transfusionsgesetz?

Zum 16. Mai 2023 wurde das Transfusionsgesetz geändert und die Bundesärztekammer muss ihre entsprechenden Richtlinien bis zum 1. Oktober 2023 anpassen. Von da an entfallen beispielsweise die bisherigen Höchstaltersgrenzen für Blutspender. Entscheidend ist künftig der ärztlich festgestellte, individuelle Gesundheitszustand.

### Was ist vor der Spende zu beachten?

Am Tag des Termins sollten sich Spender fit, ausgeruht und gesund fühlen. Haw rät zudem, vorab



ausreichend zu essen, über den Tag verteilt mindestens zwei Liter getrunken zu haben und auf Alkohol mindestens zwölf Stunden vorher zu verzichten. Außerdem wichtig: Personalausweis zum Termin mitnehmen.

### Wo findet die nächste Spende statt?

Über die Online-Suchfunktion des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) können Blutspender herausfinden, wo der nächste Termin in ihrer Nähe stattfindet und direkt eine feste Uhrzeit vereinbaren. Alternativ ist dies beispielsweise auch über die App des DRK oder die kostenfreie Telefonnummer 0800/11 949 11 möglich. Aber auch staatlich-kommunale und universitäre Blutspendedienste (StKB) oder private Organisationen bieten regelmäßig Blutspendetermine an.

### Ablauf am Tag der Blutspende

„Insgesamt sollten Spender an dem Tag circa eine Stunde einplanen“, so die Gesundheitsexpertin der DKV. „Die Blutentnahme an sich ist aber meist nach zehn Minuten abgeschlossen.“ Haw erklärt, welche Stationen Blutspender bei ihrem Termin durchlaufen:

- Anmeldung und Ausfüllen eines medizinischen Fragebogens für das spätere Arztgespräch.
- Entnahme eines kleinen Blutropfens aus Fingerkuppe oder Ohr läppchen, um den sogenannten Hämoglobin-Wert (Hb-Wert) zu bestimmen und einen Eisenmangel auszuschließen.
- Arztgespräch inklusive Gesundheitscheck: Hierfür misst der Arzt Blutdruck, Puls und Körpertemperatur.
- Gibt der Mediziner sein OK, erfolgt die eigentliche Blutspende.
- Zum Abschluss erhalten Spender einen Snack zur Stärkung und dürfen nach einer kurzen Ruhepause gehen.

Übrigens: Eine Blutspende tut nicht mehr weh als die normale Blutabnahme beim Hausarzt.

### Was ist nach der Spende zu beachten?

Auch wenn Spendern nur etwa 500 Milliliter Blut entnommen werden, sollten sie den restlichen Tag ruhig angehen lassen. Die DKV Expertin rät, weiter viel zu trinken, ausreichend zu essen und auf Alkohol zu verzichten. Auch anstrengende Tätigkeiten oder körperliche Belastungen sollten Spender 24 Stunden vermeiden. „Die meisten verkraften eine Blutspende gut“, so Haw. „Wer sich nach der Spende dennoch unwohl fühlt, sollte einen Arzt aufsuchen.“

### Welche Risiken hat die Spende?

Die gesundheitlichen Risiken einer Blutspende sind extrem gering. „Für die Entnahme verwendet das medizinische Personal ausschließlich steriles Einwegmaterial“, erläutert die Gesundheitsexpertin. In sehr seltenen Fällen können nach einer Spende leichte Kreislaufprobleme, Schwindel oder Übelkeit auftreten. Diese Nebenwirkungen sind allerdings harmlos und verschwinden nach



einiger Zeit von selbst. „Wie nach dem Blutabnehmen beim Hausarzt kann sich nach einer Spende ein kleiner Bluterguss an der Einstichstelle bilden“, ergänzt Haw.

### Vorteile für Spender

Eine Blutspende rettet nicht nur zahlreichen Patienten das Leben, auch Spender selbst profitieren. „Neben dem Gefühl, etwas Gutes getan zu haben, erhalten sie einen kleinen, kostenlosen Gesundheitscheck bei einem Arzt“, so die DKV Expertin. „Die Bestimmung des Hb-Werts, also des Eisenanteils im Blut, kann dazu beitragen, mögliche Erkrankungen frühzeitig zu erkennen.“

Aus  
Verbraucher-  
information  
der DKV/  
Gesundes Leben

### Über die DKV Expertin Solveig Haw

Solveig Haw ist als Leitende Gesellschaftsärztin seit September 2021 bei der ERGO Group AG für die DKV zuständig. Nach ihrem Medizinstudium in Münster startete sie zunächst als Ärztin in Frankreich, Bangladesch und Sri Lanka. Danach folgten verschiedene Positionen bei der Allianz in Irland und München, wo sie zuletzt als Ärztliche Direktorin Operations in der Lebens-Kranken- und Sachversicherung tätig war. Ihre Freizeit verbringt die Mutter von zwei Kindern gerne sportlich, mit Gartenarbeit oder gesundem Kochen.

Die DKV ist der Spezialist für Krankenversicherungen der ERGO Versicherungsgruppe und bietet Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung.

Mit mehr als 250 Berufs- und Standesorganisationen arbeitet die DKV partnerschaftlich zusammen.

Profitieren auch Sie von den vorteilhaften Konditionen unseres Gruppenversicherungsvertrages. Nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wir informieren Sie gern.

DKV Deutsche Krankenversicherung AG  
Kooperation Verbände und GKV  
50594 Köln  
gruppenversicherung@dkv.com

# VIELZAHL VON ZAHLUNGSMÖGLICHKEITEN

EIN VOLLER ERFOLG!

**Win-Win-Win-Lösung für  
Berater, Mandanten und Mitarbeiter**

*„Die Zusammenarbeit mit der StBVS ist für uns ein voller Erfolg! Neben der sofortigen Auszahlung der eingereichten Rechnungen, erhalten wir auch rund um die Uhr Zugriff auf alle relevanten Kennzahlen. Nachfragen werden von dem äußerst freundlichen Kundenservice immer zügig und verständlich beantwortet. Und auch unsere Mandanten profitieren durch die Vielzahl von Zahlungsmöglichkeiten sowie der schnellen und professionellen Rückmeldungen.“*

**ERICH ERICHSEN**  
Steuerkanzlei  
Erich Erichsen



[www.stbvs.com](http://www.stbvs.com)

**SIE UNTERSTÜTZEN BEI**

**UNTERNEHMERISCHEN ENTSCHEIDUNGEN.**

**WIR VERSCHAFFEN IHNEN DIE FREIRÄUME**

**FÜR DIE INDIVIDUELLE BERATUNG.**

Beraten Sie Ihre Mandantinnen und Mandanten auch über das normale Kanzleigeschäft hinaus. Mit durchdachten Softwarelösungen, umfassendem Branchenwissen und digitalem Know-how steht DATEV verlässlich an Ihrer Seite.



Neue Fachkräfte gewinnen:  
[datev.de/fachkraefte-gewinnen](https://datev.de/fachkraefte-gewinnen)



Zukunft gestalten.  
Gemeinsam.